4. Corrigendum (21.03.2014)

zui

Aufnahmeanweisung für die dritte Bundeswaldinventur (BWI³) (2011-2012)

2. geänderte Auflage, Mai 2011

1. zu S. 38:

•5.5.2-Probebaumnummer¶

 Jeder Probebaum bekommt eine Baumnummer, mit der er innerhalb der Winkelzählprobe eindeutig identifiziert werden kann. Unter Brusthöhe (1,3 m) angesetzte Zwiesel werden wie zwei verschiedene Bäume erfasst.

Erstaufnahmeo	
Der dem Mittelpunkt der Winkel- zählprobe am nächsten stehende	
Probebaum wird zuerst aufgenommen. Die weitere Aufnahme erfolg im Uhrzeigersinn. Die Probebäum werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme bei 1 beginnend numm riert.	e e

Wiederholungsaufnahmen

Es wird empfohlen, die Probebäume während der Aufnahme vorübergehend zu kennzeichnen. Der der Traktecke am nächsten stehende Probebaum ist für Kontrollzwecke (Kapitel 1.9) temporär zu beschriften. ¶

2. zu S. 39:

- 9 \rightarrow = \rightarrow nicht mehr auffindbarer Probebaum der vorherigen Inventur, auch nicht als Stock. 3¶
- 10 → =→ Baum noch vorhanden, jedoch kein Probebaum mehr¶
- 11 → =→ ausgeschiedener Baum außerhalb der Stichprobe¶
- 1111 ← → für die BWI markierter Baum außerhalb der Stichprobe¶

SEITE 2 VON 2

3. zu S. 82:

Anlage 5: Zuordnung natürlicher Waldgesellschaften zu Waldlebensraumtypen \P

¤	n				V	/aldle	ebens	sraui	ntyp	(siel	he Se	eite 5	9)¤				1
	101	2180	9110	9130										91G0	9410	942	09
	1¤	1¤	1¤	101	101	101	2α	2α	101	2¤	D	101	101	D	101	101	
	2¤	1¤	1¤	101	101	101	<u>2</u> ¤	<u>2</u> ¤	D	2¤	101	101	101	101	D	101	
	3¤	1¤	D	1¤	101	101	<u>2</u> α	2¤	101	101	D	101	D	Œ	D	101	
	4¤	1¤	101	1¤	101	101	2¤	2¤	D	101	101	101	D	101	n	101	
	5¤	1¤	1¤	101	101	101	2¤	2∞	101	3∞	101	101	101	101	101	101	
	6¤	101	101	1¤	101	100	2¤	2∞	101	101	101	101	101	101	101	101	
	7∞	101	101	101	101	1¤	101	2∞	101	101	101	101	101	101	101	101	
	8¤	100	(1) ¤	101	10	101	101	101	101	101	101	101	Œ	101	4 ¤	101	
n	912	100	2	101	1¤	100	100	O	10	100	×	101	100	×	101	101	
4 ¤	10∞	100	2	101	4α	100	100	O	10	D	×	101	100	×	<u>1</u> ¤	101	
	11¤	101	101	<u>1</u> ¤	4α	101	101	101	10	101	101	101	101	101	n	101	
Anlage	12¤	101	D	101	4 α	101	D	101	101	101	101	101	D	D	<u>1</u> ¤	101	
5	13¤	101	101	<u>1</u> 10	4α	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	
٩	14¤	1¤	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	101	101	101	101	101	
e E	15¤	1¤	Œ	101	Œ	101	D	101	D	1¤	101	101	Œ	101	D	101	
(siehe	161¤	1¤	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	101	101	101	101	101	
	162¤	1¤	D	101	10	101	D	101	D	101	101	101	Œ	101	n	101	
schaft	17¤	101	D	101	100	100	1¤	O	D	D	20	101	D	×	D	100	
ç	18¤	Œ	D	101	D	101	D	1¤	D	101	101	101	D	101	D	101	
ဗ္ဗ	19¤	×	D	101	n	101	D	101	1¤	101	101	101	D	(1)¤	D	101	3
<u></u>	20∞	101	101	101	101	100	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	
ຫຼັ	21¤	100	101	101	10	101	101	101	101	101	101	101	Œ	101	Œ	101	
g	22¤	100	101	101	101	100	101	100	101	101	101	101	101	101	101	101	
ᇤ	23¤	100	2	101	100	100	100	O	1¤	D	×	101	100	×	101	101]
Š	24¤	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	101	101	101	101	n	101	
0	25¤	D	D	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	
Ĕ	26¤	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	101	101	101	101	101	101	
≌	27∞	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	
Ď.	28¤	100	Œ	101	Œ	101	Œ	101	D	10	101	101	Œ	101	1¤	101	
Natürliche Waldgesell	29¤	101	D	101	101	100	D	D	D	101	101	101	D	101	1¤	101	٠
_	30¤	100	D	101	10	100	D	101	n	101	101	101	D	101	1¤	101	
	31¤	101	D	101	10	100	D	101	D	101	101	101	D	101	n	101	
	32¤	101	101	101	101	101	D	101	101	101	101	101	D	Œ	101	<u>1</u> 10	X j
	33¤	101	101	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	D	×	101	101	
	34¤	101	D	Œ	101	101	D	101	D	101	D	Œ	D	n	D	101	
	35¤	101	Œ	101	101	101	D	101	D	101	101	1¤	D	Œ	101	101	H'
	36¤	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	Œ	101	101	
	37¤	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	Œ	101	101	
	38¤	101	101	101	101	101	D	101	101	101	Œ	1¤	D	Œ	101	101	
	39¤	101	101	101	101	101	(2)¤	(2)¤	101	101	n	101	1¤	n	n	101	
	40∞	101	101	101	101	101	101	101	101	101	101	1¤	101	101	101	101	3

- 1 = primärer WLRT¶
- 2 = sekundärer WLRT¶
- 3 = sowohl primärer als auch sekundärer WLRT¶
- ()= berücksichtigt BWI-Algorithmus nicht¶





Aufnahmeanweisung

für die

dritte Bundeswaldinventur (BWI³)

(2011-2012)

2. geänderte Auflage, Mai 2011



Aufnahmeanweisung für die dritte Bundeswaldinventur (2011-2012)

2. geänderte Auflage, Mai 2011

Herausgeber:

Bundesministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Referat 535, Friedrich Schmitz

Postfach, 53107 Bonn

Inhalt:

Dr. H. Polley, Institut für Waldökologie und Waldinventuren im

Johann Heinrich von Thünen-Institut,

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

In Zusammenarbeit mit den Ländern

Dr. G. Kändler, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Dr. M. Bachmann, Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

- J. Müller, Landesforstanstalt Eberswalde, Brandenburg
- T. Ullrich, Hessen-Forst Forsteinrichtung und Naturschutz
- R. Neuß, Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- U. Neupert, Niedersächsische Landesforsten AöR / Niedersächsisches Forstplanungsamt
- L. Falkenried, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
- J. Diesler, Zentralstelle der Forstverwaltung, Rheinland-Pfalz
- E. Fritz, Saarforst-Landesbetrieb
- M. Schmid, Staatsbetrieb Sachsenforst
- E. Binnemann, Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
- R. Hinrichsen, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- S. Stiefel, Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei

Druck: BMELV

Mai 2011, Bonn

Aufnahmeanweisung für die dritte Bundeswaldinventur (BWI³) (2011-2012)

2. geänderte Auflage, Mai 2011



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.)
Institut für Waldökologie und Waldinventuren im Johann Heinrich von Thünen-Institut,
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei In Zusammenarbeit mit den Ländern

Aufnahmeanweisung für die dritte Bundeswaldinventur

Inhaltsverzeichnis

1 Allgen	neines	6
1.1	Anwendungsbereich	6
1.2	Koordinierung der Bundeswaldinventur	7
1.3	Landesinventurleitung	
1.4	Aufnahmetrupps	
1.5	Schulung	
1.6	Betretungsrecht	
1.7	Datenerhebung, Datenprüfung, Datenfluss	
1.8	Nutzung der Programme und gespeicherten Daten	
1.9	Inventurkontrolle	
1.10	Unterlagen und Arbeitsgeräte für die Aufnahmetrupps	
2 Invent	urmethode	12
2.1	Stichprobenverteilung, Inventurgebiet	12
2.2	Wiederholungsinventur	
2.3	Der Inventurtrakt	13
2.4	Winkelzählproben	14
2.5	Probekreise	
3 Trakty	vorklärung	15
3.1	Informationen zum Trakt	15
3.1.1	Traktkennung	15
3.1.2	Traktstatus	16
	Arbeitskarte	
3.1.4	Vorkommen Schalenwild	
3.2	Informationen zu Traktecken	
3.2.1	Zuordnung raumbezogener Merkmale	18
3.2.2	\mathcal{E}	
3.2.3	\mathcal{E}	
	Nutzungseinschränkungen	
	Altersangabe aus Unterlagen	
	Natürliche Höhenstufe	
3.2.7	Natürliche Waldgesellschaft	23

	Änderung der Landnutzungsart	
	FFH-Gebiet.	
3.2.10) Waldlebensraumtyp	24
4 Trakta	nuslegung im Gelände	25
4.1	Trakteinmessung	25
4.2	Markierung der Traktecken	27
4.3	Bestimmung der Koordinaten der Traktecken mit GNSS	
4.4	Einmessung der Probekreise.	
5 Trakta	aufnahme	31
5.1	Begehbarkeit	
5.2	Wald/ Nichtwald	
5.3	Betriebsart	
5.4	Bedingungen für die Holzernte	
5.5	Probebäume ab 7 cm Brusthöhendurchmesser	
	Auswahl mittels Winkelzählprobe	
	1.1 Grundsätze	
5.5.	1.2 Grenzstammkontrolle	
5.5.	1.3 Winkelzählprobe am Bestandesrand	
5.5.2	Probebaumnummer	
5.5.3	Probebaumkennziffer	38
5.5.4	Baumart	40
5.5.5	Azimut	42
5.5.6	Horizontalentfernung	42
5.5.7	Bestandesschicht	43
5.5.8	Brusthöhendurchmesser	43
5.5.9	Baumklasse	45
5.5.10	Baumalter	45
5.5.11	l Baumhöhe	46
5.5.12	2 Stammhöhe	48
5.5.13	3 Oberer Durchmesser	49
5.5.14	4 Höhenkennziffer	50
	Stammkennziffer	
	Bäume mit besonderen Merkmalen	
5.5.17	7 Astung	51
5.6	Probebäume unter 7 cm Brusthöhendurchmesser	52

5.7	Struktur- und Biotopmerkmale	53
5.7.1	Horizontale und vertikale Struktur der Bestockung	53
5.7.2	Forstlich besonders bedeutsame Pflanzenarten der	
	Bodenvegetation	56
5.7.3	Besonders geschützte Waldbiotope	57
5.7.4	Natürliche Waldgesellschaft	58
5.7.5	Waldlebensraumtyp	59
5.7.5	Bewaldete Küstendünen (WLRT 2180)	60
5.7.5	Moorwälder (WLRT 91Dx)	61
5.7.5	Eichen-Hainbuchenwälder (WLRT 9160 und 9170)	61
5.7.5	Bodensaure Eichenwälder (WLRT 9190)	64
5.7.5	Nachweis der WLRT-Bestimmung	64
5.7.5	Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von	
	Waldlebensraumtypen	64
5.8	Geländemerkmale	66
5.8.1	Geländeform	66
5.8.2	Geländeneigung	67
5.8.3	Geländeexposition	
5.9	Totholz	67
5.9.1	Auswahl	
5.9.2	Baumartengruppe Totholz	
	Typ Totholz	
	Durchmesser Totholz	
	Länge Totholz	
	Zersetzungsgrad Totholz	
5.10	Waldränder und Bestandesgrenzen	
5.10.1	Einmessung von Waldrändern und Bestandesgrenzen	
	Auswahl und Einmessung	
	Art des Waldrandes oder der Bestandesgrenze	
	Vorgelagertes Terrain	

Anlage 1: Ansprechpartner für die Koordinierung der	71
Bundeswaldinventur auf Bundesebene	/4
Anlage 2: Adressen der Landesinventurleitungen (Stand: 13.8.2010)	75
Anlage 3: Dienststellen der Bundesanstalt für	, c
Immobilienaufgaben – Bundesforstbetriebe (Stand	
25.10.2010)	77
Anlage 4: Liste der natürlichen Waldgesellschaften	
Anlage 5: Zuordnung natürlicher Waldgesellschaften zu	
Waldlebensraumtypen	82
Anlage 6: Bestimmung eines WLRTs nach	
Baumartenzusammensetzung	83
Anlage 7: Unterscheidungsmerkmale für Stieleiche (110) und	
Traubeneiche (111)	84
Anlage 8: Unterscheidungsmerkmale für Gemeine Birke (BWl	[-
Code 200), Moor- und Karpatenbirke (BWI-Code 201)	88
Anlage 9: Unterscheidungsmerkmale für Pappel	90
Anlage 10: Reduktionstabelle für Hangneigung	93
Anlage 11: Baumhöhe bei geneigten Bäumen	95
Anlage 12: Zulässige Messtoleranzen	97
Anlage 13: Alphabetische Baumartenliste	
Anlage 14: Gerätespezifische Abbildungen	99
Anlage 15: Verordnung über die Durchführung einer dritten	
Bundeswaldinventur	101
Anlage 16: § 41 a Bundeswaldgesetz	103
Anlage 17: Stichwortverzeichnis	106

Abbildungen:	
Abbildung 1: Traktaufbau	.13
Abbildung 2: Aufnahmen an der Traktecke	. 14
Abbildung 3: Definition der Brusthöhe und der Messposition des Brusthöhendurchmessers	.44
Abbildung 4: Baumklassen nach KRAFT	.45
Abbildung 5: Visur der Krone für Höhenmessung	.48
Abbildung 6: Messpunkt für die Stammhöhe bei Laubholz	.49
Abbildung 7: Einmessung von Waldrändern und Bestandesgrenzen	.71
Abbildung 8: Winkelzählprobe - Zählfaktor 4 im	00
Relaskopdurchblick	.99
Abbildung 9: Messung eines oberen Durchmessers mit der	
Hochkluppe	. 99
Abbildung 10: Messung eines oberen Durchmessers mit dem	
Relaskop "Metrisch CP"	100

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Aufnahmeanweisung gilt für den Vollzug des § 41a des Bundeswaldgesetzes und der dritten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954).

Die Aufnahmeanweisung enthält die für die Durchführung der dritten Bundeswaldinventur (BWI³) erforderlichen Anleitungen, Definitionen, Merkmalsbeschreibungen und Merkmalsausprägungen mit Schlüsselziffern. Sie regelt die Erhebung, die Kontrolle und die Übermittlung von Daten.

Sie richtet sich an Bedienstete von Bund und Ländern sowie an Vertragsnehmer, die Daten erheben, kontrollieren, übermitteln und auswerten.

Kapitel 1 gibt einen Überblick über die Organisation der Bundeswaldinventur.

Kapitel 2 erläutert die Grundzüge des Inventurverfahrens.

Kapitel 3 beschreibt die vor den Außenaufnahmen durchzuführende Traktvorklärung.

Kapitel 4 legt fest, wie die Erhebungseinheiten im Wald eingemessen werden.

Kapitel 5 bestimmt, wie die Daten im Wald zu erheben sind. Die Beschreibung der Datenerhebung enthält die Wald-/Nichtwald-Entscheidung, die Erfassung der Probebäume, der Strukturmerkmale, der Geländemerkmale, des Totholzes und der Waldränder.

Die Aufnahmeanweisung ersetzt die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der zweiten Bundeswaldinventur (2002). Ziel der Bundeswaldinventur ist es, einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in Deutschland zu liefern.

1.2 Koordinierung der Bundeswaldinventur

Die Zusammenstellung und Auswertung der Daten und die sich daraus ergebenden Koordinierungsaufgaben werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wahrgenommen. Es bedient sich dazu des Johann Heinrich von Thünen-Instituts¹ (Bundesinventurleitung), das im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben unmittelbar mit den Landesinventurleitungen zusammenarbeitet.

Zu den Koordinierungsaufgaben gehören insbesondere

- Erörterung aller Fragen, die für die Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der Bundeswaldinventur von Bedeutung sind, einschließlich der Ergebnisse der Inventurkontrolle mit den Landesinventurleitungen,
- Prüfung der Daten auf Plausibilität und Korrektur unplausibler Daten,
- Auswertung der Daten,
- Klärung von Zweifelsfragen überregionaler Bedeutung.

Soweit zur Koordinierung der Bundeswaldinventur Einblick in die örtliche Inventurdurchführung erforderlich ist, wird diese von der Landesinventurleitung gewährt.

Die Bundesinventurleitung stellt den Landesinventurleitungen alle für die Wiederholungsaufnahme notwendigen Daten der früheren Bundeswaldinventuren sowie die Software für folgende Arbeitsschritte zur Verfügung:

- Datenerfassung und -prüfung,
- Datenmanagement (Selektion sowie Im- und Export von Daten für Aufnahmetrupps und Bundesinventurleitung),
- Ausdruck von Lageskizzen der Probebäume aus der Winkelzählprobe.

¹ Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (http://www.vti.bund.de)

Die Adressen der Ansprechpartner für die Bundeswaldinventur auf Bundesebene enthält **Anlage 1**.

1.3 Landesinventurleitung

Die im jeweiligen Land für die Erhebung der Daten zuständige Stelle (Landesinventurleitung) hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Koordinierung des Einsatzes der Aufnahmetrupps,
- Vorbereitung der Unterlagen für die Aufnahmetrupps,
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erhebung der Daten, einschließlich Inventurkontrolle,
- Datenprüfung und Datenkorrektur in Abstimmung mit der Bundesinventurleitung,
- Freigabe der geprüften Daten in der zentralen Datenbank für die Verwendung in der Bundesinventurleitung,
- Information der Bundesinventurleitung über den Zeitplan der Inventurdurchführung,
- Information der Bundesinventurleitung über länderspezifische zusätzliche Aufnahmen.

Die Adressen der Landesinventurleitungen sind in **Anlage 2** wiedergegeben.

1.4 Aufnahmetrupps

Die Aufnahmetrupps führen die Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes gemäß dieser Aufnahmeanweisung und den Weisungen ihrer Landesinventurleitung durch. Der Aufnahmetrupp besteht aus zwei Personen und wird von einem Diplom-Forstwirt (oder vergleichbare Qualifikation) geleitet.

1.5 Schulung

Bis zu jeweils zwei Angehörige der Landesinventurleitungen, die Leiter der Aufnahmetrupps und bei Bedarf die Truppmitarbeiter werden im Auftrage des Bundesministeriums in das Erhebungsverfahren und die Erfassungssoftware eingeführt.

1.6 Betretungsrecht

Die mit der Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Inventurarbeiten durchzuführen (§ 41 a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes).

Wird bei der Vorklärung der Traktfläche festgestellt, dass Trakte in militärisch genutzte Flächen fallen, wird der örtlich zuständige Bundesforstbetrieb gebeten, die fehlenden Angaben zur Traktvorklärung zu ergänzen und die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreten der Flächen zuständige Stelle zu benennen.

Die Adressen der Bundesforstbetriebe sind in Anlage 3 aufgeführt.

Die Erteilung der Betretungserlaubnis obliegt im Zuständigkeitsbereich der Bundeswehr dem jeweiligen Dienststellenleiter, der von Fall zu Fall die notwendigen Absicherungsmaßnahmen trifft. Erzielt die Landesinventurleitung mit diesen Stellen keine Einigung über das Betretungsrecht und die Durchführung der Inventurarbeiten, unterrichtet sie das Bundesministerium. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung und teilt das Ergebnis der Landesinventurleitung mit.

1.7 Datenerhebung, Datenprüfung, Datenfluss

Die zur Durchführung der Erhebung notwendigen Daten und Programme werden auf einem Server der Bundesinventurleitung zur Verfügung gestellt. Die Landesinventurleitungen haben Zugriff auf die jeweiligen Landesdaten und legen die Zugriffsrechte für die Aufnahmetrupps und weitere Berechtigte fest.

Alle Erhebungsdaten - außer der Traktskizze für erstmals aufzunehmende Trakte (Kapitel 4.1) - werden mit der vorgegebenen Software erfasst. Die erste Plausibilitätsprüfung ist unmittelbar nach der Dateneingabe mit Hilfe der Software durchzuführen. Jede reklamierte Eingabe ist zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Bei einer Fehlermeldung ist eine Änderung der Eintragung zwingend erforderlich, da diese von der Prüfroutine als falsch bewertet wird. Sollte die Prüfsoftware bei korrekten Daten Fehler ausweisen, dann ist die Bundesinventurleitung zu informieren, die ggf. die Prüfroutinen ändert. Bei Warnungen sind die betroffenen Werte zu prüfen und zu korrigieren oder die Warnung und damit die Werte zu bestätigen.

Die Aufnahmetrupps haben die offline erfassten Daten regelmäßig mit der zentralen BWI-Datenbank in der Bundesinventurleitung zu synchronisieren.

Die Landesinventurleitungen prüfen die Daten in der zentralen BWI-Datenbank nochmals mit Hilfe der von der Bundesinventurleitung bereitgestellten Software auf Plausibilität und Vollständigkeit und nehmen die notwendigen Korrekturen vor. Dazu beteiligen sie bei Bedarf den Aufnahmetrupp oder veranlassen gegebenenfalls eine Neuaufnahme der fehlerhaften Daten.

Die Datenerhebung in Berlin wird von Brandenburg und die in Hamburg und Bremen von Niedersachsen mit übernommen.

Vollständig erfasste und geprüfte Daten werden von der Landesinventurleitung in der BWI-Datenbank für die Bundesinventurleitung freigegeben.

Die Bundesinventurleitung prüft diese Daten und klärt Unstimmigkeiten mit den Landesinventurleitungen. Nach Freigabe der Daten durch die Landesinventurleitung geht die Bundesinventurleitung davon aus, dass alle noch auftretenden Warnungen durch die Trupps oder Landesinventurleitungen geprüft und berücksichtigt sind.

1.8 Nutzung der Programme und gespeicherten Daten

Die Länder haben jederzeit Zugang zu ihren Daten auf dem zentralen Server. Der Bund übermittelt den Ländern nach Abschluss der ersten Auswertungen der Bundeswaldinventur die Auswertungsprogramme.

1.9 Inventurkontrolle

Die Landesinventurleitung führt an mindestens 5 % der Trakte eine Inventurkontrolle durch. Fehler und Abweichungen, insbesondere systematische, werden mit dem jeweiligen Aufnahmetrupp geklärt. Über jeden kontrollierten Trakt ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem sich die Abweichungen sowie die veranlassten Maßnahmen ergeben. Der Nachweis kann durch die Speicherung der Kontrollaufnahmen in der zentralen Datenbank geführt werden.

1.10Unterlagen und Arbeitsgeräte für die Aufnahmetrupps

- 2 Aufnahmeanweisungen für die dritte Bundeswaldinventur
- 2 Kurzanleitung zur BWI3-DE-Software für Aufnahme-/Kontroll-trupps
- 1 Bestimmungshilfen für Bäume, Sträucher, Gräser und Pflanzen des Waldes, Waldlebensraumtypen
- 6 Fluchtstäbe bei Erstaufnahme, bei der Wiederholungsaufnahme genügen 3
- 1 Höhen- und Entfernungsmesser (Empfehlung: Ultraschall)
- 1 Maßband 25 m
- 2 Durchmesser-Bandmaße
- 1 Relaskop (Metrisch CP oder Metrisch Standard) oder vergleichbares Gerät mit Hangkorrektur und den Zählbreiten 1, 2, 4
- 2 Kompasse (400 gon)
- 1 Schreibbrett
- 1 mobiles Datenerfassungsgerät mit Datenerfassungssoftware der Bundesinventurleitung,
- 1 Beil
- 1 Hochkluppen-Set für Durchmesser bis 30, 40, 60 cm incl. 7 m-Teleskopstange oder anderes Gerät zur Messung eines oberen Durchmessers, dort wo der obere Durchmesser gemessen wird
- 1 Metallsuchgerät

Winkelprofile zur Markierung der Probepunkte, BMELV-Vorschlag: Länge: 30 cm; Breite beider Schenkel: 30 mm; Materialstärke: 4 mm; angespitzt und anschließend feuerverzinkt; Material: ferromagnetischer Stahl oder austenitfreie Stahllegierung, damit ein Metallsuchgerät das Markierungseisen wiederfindet.

Formblätter, Karten, Kreide

GNSS-Gerät nach Bedarf der Länder

2 Inventurmethode

2.1 Stichprobenverteilung, Inventurgebiet

Der Stichprobenverteilung liegt ein gleichmäßiges Gitternetz im 4 km x 4 km Quadratverband zugrunde (Grundnetz), das am Gauß-Krüger-Koordinatensystem orientiert ist und das ganze Inventurgebiet überspannt. Der Ausgangspunkt des Gitternetzes der ersten Bundeswaldinventur 1986-1990 wird beibehalten. Das Stichprobennetz wird in einigen Ländern oder Landesteilen auf einen 2,83 x 2,83 km oder 2 x 2 km Quadratverband verdichtet (Anlage zur 3. Bundeswaldinventur-VO). Die Bundesinventurleitung stellt jedem Land eine Liste mit seinen Koordinaten bereit. In dieser Liste sind außerdem die in das direkte Umfeld des betreffenden Landes fallenden Gitternetzpunkte aufgenommen, um Zweifelsfälle auszuschließen. Dabei sind die vorgesehenen Verdichtungen berücksichtigt.

Das Inventurgebiet umfasst die Landfläche und die Binnengewässer in Deutschland.

2.2 Wiederholungsinventur

Da die dritte Bundeswaldinventur für ganz Deutschland eine Wiederholungsinventur ist, liegen für viele Objekte bereits Daten aus früheren Erhebungen vor. Deshalb müssen permanente Merkmale, d.h. Merkmale, deren Ausprägung sich nicht ändert (z. B. Geländemerkmale), für wiederholt aufgenommene Objekte nicht erneut erfasst werden. Offenkundige Fehler sind jedoch zu korrigieren. Andere Merkmale sind relativ stabil (z. B. Eigentumsarten) und sind zu überprüfen. Dynamische Merkmale, die sich normalerweise ändern (z. B. BHD für Probebaum), sind neu aufzunehmen.

2.3 Der Inventurtrakt

Der Inventurtrakt umschließt eine quadratische Fläche mit einer Seitenlänge von 150 m. Die Traktseiten sind in Nord-Süd- bzw. Ost-West-Richtung orientiert. Sie bilden die Traktlinie. Die Traktkoordinaten geben die Lage der südwestlichen Traktecke an. Die Datenerhebungen werden an den Traktecken durchgeführt.

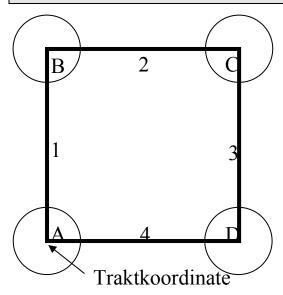


Abbildung 1: Traktaufbau

Waldtrakte

Trakte, bei denen mindestens eine Traktecke im Wald (siehe Kapitel 5.2) liegt, sind Waldtrakte und entsprechend dieser Aufnahmeanweisung aufzunehmen.

Die Auswahl der an den Traktecken aufzunehmenden Objekte erfolgt mit Winkelzählproben und Probeflächen. Die durchzuführenden Aufnahmen sind in Abbildung 2 dargestellt.

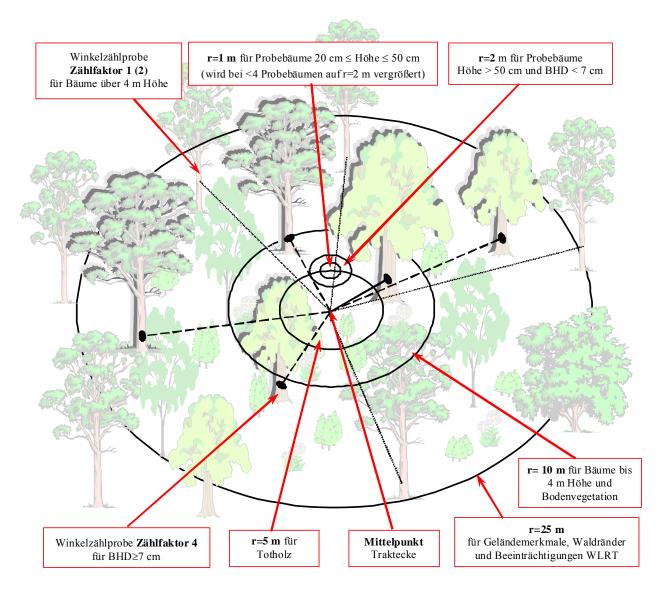


Abbildung 2: Aufnahmen an der Traktecke

2.4 Winkelzählproben

Jede Traktecke im Wald, ausgenommen Nichtholzboden, ist Zentrum einer Winkelzählprobe mit dem Zählfaktor 4. Diese ist auch auf Blößen durchzuführen, wenn damit Probebäume im angrenzenden Bestand erfasst werden.

Probebäume der BWI und als Grundlage für vielfältige Auswertungen näher zu beschreiben sind v. a. alle Bäume, die

- Zählbäume der Winkelzählprobe mit Zählfaktor 4 sind und
- lebend oder vor mutmaßlich weniger als 12 Monaten abgestorben sind und

- mindestens 7 cm Brusthöhendurchmesser haben.

Außerdem wird eine Winkelzählprobe mit Zählfaktor 1 oder 2 durchgeführt, bei der die Bäume als Grundlage für die Beschreibung der Waldstruktur nach Baumart und Schicht gezählt werden (Kap. 5.7.1). Für diesen Bereich werden ggf. die natürliche Waldgesellschaft (5.7.4) und der Waldlebensraumtyp (5.7.5) angegeben. An Waldrändern und an der Grenze zum Nichtholzboden muss diese Winkelzählprobe gespiegelt werden. Bestandesgrenzen bleiben unberücksichtigt.

2.5 Probekreise

- 1. Ein Probekreis mit einem Radius von 1 m (bzw. r = 2 m bei weniger als 4 Probebäumen) befindet sich in der Regel 5 m von der Traktecke entfernt in nördlicher Richtung. (Kap. 5.6). In diesem Probekreis werden kleine Bäume von 20 cm bis 50 cm Höhe erfasst.
- 2. An derselben Stelle befindet sich ein Probekreis mit einem Radius von 2 m. In diesem Probekreis werden alle Bäume über 50 cm Höhe und unter 7 cm Brusthöhendurchmesser aufgenommen (ebenfalls Kap. 5.6).
- 3. In einem Probekreis mit 5 m Radius um die Traktecke wird das Totholzvorkommen ermittelt (Kap. 5.9).
- 4. In einem Probekreis mit 10 m Radius um die Traktecke werden Bäume mit einer Höhe bis 4 m (Kap. 5.7.1) sowie Pflanzenarten der Bodenvegetation (Kap. 5.7.2 und ggf. 5.7.5) aufgenommen.
- 5. Im Umkreis von 25 m um im Wald gelegene Traktecken werden Geländemerkmale (5.8), Waldränder (5.10) und Beeinträchtigungen von Waldlebensraumtypen (5.7.5.6) erfasst.

3 Traktvorklärung

3.1 Informationen zum Trakt

3.1.1 Traktkennung

Die Traktkennung wird für die Kontrolle der Vollständigkeit der Daten benötigt. Sie ist nur für die Trakte anzugeben, die durch zusätzliche Verdichtung bei BWI³ neu hinzu kommen. Die anderen Trakte sind mit der Information der BWI² vorbelegt.

Traktkennung

- 1 = Trakt, der völlig außerhalb des Inventurgebietes liegt und daher nicht erfasst wird
- Trakt an der Grenze zwischen Bundesländern, der wegen unterschiedlicher Verdichtungsgebiete nur teilweise erfasst wird (<4 Traktecken)
- 3 = Trakt an der Grenze zwischen Bundesländern, der vollständig erfasst wird (4 Traktecken)
- 4 = Normaltrakt, der vollständig in einem Bundesland liegt (4 Traktecken)
- 5 = Trakt, der nicht im Raster der BWI³ liegt und daher nicht erfasst wird. Das kann z. B. auftreten, wenn ein Verdichtungsgebiet in der Koordinatenliste nicht korrekt abgegrenzt ist.
- 6 = Trakt an der Staatsgrenze, der nur teilweise erfasst wird (<4 Traktecken)
- 7 = Trakt an der Grenze unterschiedlicher Verdichtungsgebiete innerhalb eines Bundeslandes, der nur teilweise erfasst wird (<4 Traktecken)
- Trakt an der Grenze unterschiedlicher Verdichtungsgebiete innerhalb eines Bundeslandes, der vollständig erfasst wird (4 Traktecken)
- Trakt liegt sehr dicht an einem anderen Trakt und wird deshalb nicht erfaßt. Kommt an Grenzen zweier Meridianstreifen vor.

Datentechnischer Hintergrund: Die Traktkennungen 1 und 5 verhindern unberechtigte Fehlermeldungen bei der Datenprüfung.

3.1.2 Traktstatus

Der Traktstatus dient als Grundlage für die Entscheidung, ob ein Trakt im Gelände aufgesucht werden muss. Er wird mit 1, 4 oder 5 aus den Daten der vorherigen Aufnahme² vorbelegt und ist mit Hilfe aktueller Waldverteilungskarten oder Luftbilder zu überprüfen.

-

² kann die BWI², aber auch die Inventurstudie 2008 oder eine Landesinventur sein

Das Stichprobennetz wird in die Karte bzw. Luftbilder eingezeichnet. Vom Gitternetzpunkt aus erstreckt sich der Trakt mit einer Seitenlänge von 150 m nach Nord und Ost. Trakte, bei denen mindestens eine Traktecke im Wald liegt, sind Waldtrakte. Trakte, die nach der Karten- bzw. Luftbilddarstellung zweifelsfrei vollständig außerhalb des Waldes liegen, sind Nichtwaldtrakte. Alle anderen Fälle sind zunächst als "ungewiss" anzusehen.

Luftbilder und Karten der Traktumgebung mit eingetragenen Trakten stellt die Bundesinventurleitung in elektronischer Form bereit.

Traktstatus

- 1 = Waldtrakt der vorherigen Aufnahme
- 2 = neu anzulegender Waldtrakt
- 3 = Wald/ Nichtwald-Entscheid ungewiss
- 4 = Nichtwaldtrakt, vollständig in bebautem Gebiet oder in einem Gewässer gelegen
- 5 = Nichtwaldtrakt in der offenen Landschaft, auch teilweise in bebautem Gebiet oder in einem Gewässer.

Trakte mit Traktstatus 1 bis 3 werden im Gelände aufgesucht.

Wird ein Trakt durch eine Landesgrenze geteilt, erfolgt die Traktaufnahme durch das Land, das auch die Aufnahme bei der BWI² durchgeführt hat. Das ist i. d. R. und insbesondere bei neu anzulegenden Trakten das Land, in dem der Gitternetzpunkt (südwestliche Traktecke) liegt. Von dieser Regel kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich die benachbarten Länder vorab darauf geeinigt und das der Bundesinventurleitung mitgeteilt haben. Die Landesinventurleitungen tauschen die für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen und Informationen aus.

3.1.3 Arbeitskarte

Die Arbeitskarte dient zum Aufsuchen der Trakte im Gelände (Kapitel 4.1).

Erstaufnahme

Alle als Wald (2) oder ungewiss (3) klassifizierten Trakte werden lagegenau in eine großmaßstabige Arbeitskarte (z. B. Deutsche Grundkarte 1:5.000) oder geeignete elektronische Kartenwerke eingezeichnet. Der Kartenausschnitt mit dem eingezeichneten Trakt dient als Grundlage für die Einmessung des Traktes. Eine Kopie wird in der Bundesinventurleitung archiviert.

Wiederholungsaufnahme

Für alle Waldtrakte der BWI² wird das Einmessprotokoll der BWI² kopiert.

Für erstmals mit Traktstatus Wald (2) oder ungewiss (3) klassifizierte Trakte wird wie bei der Erstaufnahme verfahren.

Die Landesinventurleitungen geben Kopien der Arbeitskarten von jedem Waldtrakt und Kopien der Einmessprotokolle in digitaler Form zur Archivierung an die Bundesinventurleitung.

3.1.4 Vorkommen Schalenwild

Für Waldtrakte wird das regelmäßige Vorkommen der Schalenwildarten bei der örtlich zuständigen Stelle erfragt und für Schwarz-, Rot-, Dam-, Reh-, Gams- und Muffelwild jeweils mit ja (1) bzw. nein (0) nachgewiesen.

3.2 Informationen zu Traktecken

Bei der Wiederholungsaufnahme werden die aus der vorherigen Aufnahme vorhandenen Informationen überprüft und ggf. korrigiert bzw. ergänzt.

Die Merkmale des Kapitels 3.2.1 sind den Traktecken in jedem Falle zuzuordnen. Alle anderen Merkmale sind anzugeben, falls die Traktecke im Wald liegt.

3.2.1 Zuordnung raumbezogener Merkmale

Für jede Traktecke ist die forstliche Struktureinheit (Forstamt) anzugeben.

Land, Kreis, Gemeinde, Wuchsgebiet, Wuchsbezirk werden von der Bundesinventurleitung zugeordnet und sind von den Landesinventurleitungen zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren.

Für die Merkmale sind die Codes der BWI-Datenbank zu verwenden. Spätere Umstrukturierungen bleiben unberücksichtigt.

Bei Trakten an der Außengrenze Deutschlands ist für Traktecken außerhalb des Inventurgebietes die Landeskennung "0" einzutragen. Die anderen raumbezogenen Merkmale bleiben leer. Für das Merkmal Wald (Kapitel 5.2) muss dann "8" (= nicht relevant, weil außerhalb des Inventurgebietes) angegeben werden.

Bei Trakten an der Grenze von Verdichtungsgebieten wird für die nicht zum Gitternetz gehörigen Traktecken nur das Land eingetragen. Für das Merkmal Wald (Kapitel 5.2) muss dann "9" (= nicht relevant, weil nicht zum Verdichtungsgebiet gehörig) angegeben werden. Alle anderen Merkmale bleiben leer.

Bei Grenztrakten zu einem anderen Bundesland sind die Angaben für alle Traktecken vollständig zu erheben. Dabei ist zu beachten, dass die jeweils gültigen landespezifischen Merkmale und Schlüssel zu verwenden sind.

3.2.2 Eigentumsarten

Die aus einer vorherigen Aufnahme vorhandenen Angaben zur Eigentumsart sind für jede Traktecke zu überprüfen (z. B. Waldeigentumskarte, Katasterkarte).

Eigentumsarten

- 1 = Staatswald (Bund)
- 2 = Staatswald (Land)
- 3 = Körperschaftswald
- 30 = Gemeindewald
- 31 = dem Körperschaftswald zugeordneter Kirchenwald
- 32 = dem Körperschaftswald zugeordneter Gemeinschaftswald
- 33 = dem Körperschaftswald zugeordneter Genossenschaftswald
- 34 = Körperschaftswald in Alleineigentum oder alleiniger Trägerschaft des Landes

- 35 = Körperschaftswald in Alleineigentum oder alleiniger Trägerschaft des Bundes
- 4 = Privatwald
- 40 = Privatwald (im engeren Sinne)
- 41 = dem Privatwald zugeordneter Kirchenwald
- 42 = dem Privatwald zugeordneter Gemeinschaftswald
- 43 = dem Privatwald zugeordneter Genossenschaftswald
- 44 = Privatwald in Alleineigentum oder alleiniger Trägerschaft des Landes
- 45 = Privatwald in Alleineigentum oder alleiniger Trägerschaft des Bundes
- 5 = Wald in Verwaltung der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (Treuhandwald)

Die Verwendung der zweistelligen Codes ist optional. Sie ist für jedes Land einheitlich festzulegen. Die übergeordneten einstelligen Kennziffern dürfen dann nicht verwendet werden.

In den Ländern werden folgende Codes verwendet:

BB, BE, NW, RP, SH, SL, Einstellige Codes BW, BY, HB, HE, HH, MV, NI, SN, ST, TH Zweistellige Codes

3.2.3 Eigentumsgrößenklassen

Der Körperschafts- und Privatwald wird in die u. g. Eigentumsgrößenklassen eingeteilt. Die Zuordnung erfolgt nach der Waldfläche, die vom gleichen Betrieb bzw. der gleichen Betriebsstelle aus bewirtschaftet wird.

Ggf. ist bei dem Waldeigentümer nachzufragen, welcher Eigentumsgrößenklasse er zuzuordnen ist. Auf diese Weise ist sicherzustellen, dass Waldbesitz, der dem Inventurpersonal unbekannt ist, berücksichtigt wird. Entscheidend ist die forstliche Betriebsfläche im gesamten Inland.

Eigentumsgrößenklassen

1 = bis 20 ha

11 = bis 5 ha

111 = bis 1 ha

112 = über 1 bis 5 ha

12 = über 5 bis 10 ha

```
13
        über 10 bis 20 ha
2
        über 20 bis 50 ha
    =
21
        über 20 bis 30 ha
    =
2.2.
        über 30 bis 50 ha
3
        über 50 bis 100 ha
4
        über 100 bis 200 ha
5
        über 200 bis 500 ha
6
        über 500 bis 1000 ha
        über 1000 ha
```

Die Verwendung der mehrstelligen Codes ist optional. Sie ist für jedes Land einheitlich festzulegen. Die übergeordneten kürzeren Kennziffern dürfen dann nicht verwendet werden.

In den Ländern werden folgende Codes verwendet:

```
HE, RP, SL 1/2/3/4/5/6/7

SN, ST, TH 111/112/12/13/2/3/4/5/6/7

BY, HB, HH, NI, NW 111/112/12/13/21/22/3/4/5/6/7

BE, BB, BW, SH 11/12/13/2/3/4/5/6/7

MV 11/12/13/21/22/3/4/5/6/7
```

3.2.4 Nutzungseinschränkungen

Nutzungseinschränkungen liegen vor, wenn die möglichen Holznutzungen mindestens zu einem Teil nicht wahrgenommen werden können.

Dabei werden sowohl Nutzungseinschränkungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder sonstiger nicht im Betrieb liegender Ursachen als auch betrieblich bedingte Nutzungseinschränkungen berücksichtigt. Die Ursache der Nutzungseinschränkungen ist anzugeben.

Nutzungseinschränkungen

- keine Einschränkung der Holznutzung
 Holznutzung nicht zulässig oder nicht zu erwarten
 etwa 1/3 des üblichen Aufkommens erwartbar
- 4 = etwa 2/3 des üblichen Aufkommens erwartbar

Außerbetriebliche Ursachen der Nutzungseinschränkung

- 0 = Keine außerbetrieblichen Nutzungseinschränkungen
- 1 = Naturschutz
- 2 = Schutzwald
- 3 = Erholungswald
- 9 = Sonstige außerbetriebliche Ursachen

Wenn mehrere außerbetriebliche Ursachen vorliegen, ist die wichtigste anzugeben.

Innerbetriebliche Ursachen der Nutzungseinschränkungen

- 0 = Keine innerbetrieblichen Nutzungseinschränkungen
- 1 = Splitterbesitz mit unwirtschaftlicher Größe (z. B. in Realteilungsgebieten)
- 2 = Streulage
- 3 = unzureichende Erschließung
- 4 = Geländeeigenschaften, Nassstandort
- 5 = geringe Ertragserwartung ($dGZ < 1 \text{ m}^3/\text{a*ha}$)
- 6 = Schutzflächen in Eigenbindung (z. B. Naturwaldreservate)
- 9 = Sonstige im Betrieb liegende Ursachen

Wenn mehrere innerbetriebliche Ursachen vorliegen, ist die wichtigste anzugeben.

Falls Nutzungseinschränkungen erst bei der Traktaufnahme erkannt werden, sind diese vom Aufnahmetrupp einzutragen (Kap. 5.4).

3.2.5 Altersangabe aus Unterlagen

Nur für Erstaufnahme: Das Bestandesalter wird, soweit Unterlagen (Forsteinrichtungswerke o. ä.) vorhanden sind, daraus übernommen und für jede Baumart bzw. Bestandesschicht eingetragen. Kommt eine Baumart in mehreren Altersklassen vor, wird sie mehrfach aufgeführt. Es wird das Alter angegeben, das am Stichtag der Inventur (01.10.2012) erreicht ist.

3.2.6 Natürliche Höhenstufe

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben.

- 1 = planar
- 2 = kollin

- 3 = submontan
- 4 = montan
- 5 = subalpin, hochmontan

3.2.7 Natürliche Waldgesellschaft

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben.

Die natürliche Waldgesellschaft wird für jede neu aufzunehmende Wald-Traktecke aus der Standortkartierung und in die Liste gemäß Anlage 4 eingeordnet. Wo keine Standortkartierung vorliegt, wird von der Landesinventurleitung unter Nutzung entsprechender Unterlagen (Übersichtskarten zur potentiellen natürlichen Vegetation, topographische Karte, geologische Karte, Bodenkarte, regionale / lokale Vegetationskartierungen) ein Vorschlag für die natürliche Waldgesellschaft hergeleitet. Dieser Vorschlag wird vom Aufnahmetrupp im Gelände überprüft und ggf. korrigiert (Kap. 5.7.4). Die dafür notwendige Schulung der Trupps wird von der Landesinventurleitung durchgeführt. Die natürliche Waldgesellschaft ist insbesondere dann zu überprüfen, wenn der sich daraus ableitende Waldlebensraumtyp (Anlage 5) unplausibel ist.

3.2.8 Änderung der Landnutzungsart

Für Nichtwald-Traktecken, die bei der BWI² Wald waren, ist die aktuelle Landnutzungsart und für Wald-Traktecken, die bei der BWI² Nichtwald waren, ist die damalige Landnutzungsart anzugeben.

Siedlungsflächen

- 11 = Industrie-, Gewerbe-, Verkehrsflächen, hierzu gehören auch bewachsene Böschungen entlang der Verkehrsflächen
- bebaute versiegelte Flächen, soweit nicht einer anderen Kategorie zuzuordnen (z. B. Wohnsiedlung)
- Abbauflächen, Deponien, Halden, offene Flächen ohne oder mit geringer Vegetation (Flächen mit natürlicherweise dieser Oberfläche sind im Klimax und werden kein Wald. Die vorkommenden seltenen Fälle sind dieser Kategorie zugeordnet, da sie häufig durch diese Landnutzung entstehen)
- 14 = städtische Grünflächen, sonstige nicht versiegelte Flächen, Sport- u. Freizeitanlagen

Landwirtschaftliche Flächen

- 21 = Ackerland
- 22 = Dauerkulturen (Rebflächen, Obstbestände, Hopfen, nicht zum Wald gehörige Baumschulen)
- 23 = Dauergrünland (Weiden, Wiesen, natürliches Grünland, Heiden, Wald-Strauch-Übergangstadien)

Andere Flächen

- 3 = Feuchtflächen
- 4 = Wasserflächen

Fehlansprachen

- 90 = Traktecke war schon früher eindeutig Nichtwald (fehlende oder falsche Ansprache bei BWI2)
- 99 = Traktecke war schon früher eindeutig Wald (fehlende oder falsche Ansprache bei BWI2)

Falls die Änderung der Landnutzungsart erst bei der Traktaufnahme erkannt wird, ist diese vom Aufnahmetrupp anzugeben.

3.2.9 FFH-Gebiet

Folgende Angaben zu FFH-Gebieten werden von der Bundesinventurleitung gemäß Standard-Datenbogen für Traktecken vorbelegt und sind von den Landesinventurleitungen zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren: 1.2 Kennziffer, 1.7 Gebietsname.

Bei Traktecken außerhalb von FFH-Gebieten ist "0" vorbelegt.

3.2.10 Waldlebensraumtyp

Zur Unterstützung der Feldaufnahmen kann der Waldlebensraumtyp in der Vorklärung angegeben werden, wenn geeignete Angaben vorliegen. Dabei sind die Codes aus Kapitel 5.7.5 zu verwenden.

Die Quelle ist anzugeben.

- 1 = Herleitung aus Lebensraumtypen-Kartierung
- 2 = Herleitung aus Biotopkartierung
- 3 = Herleitung aus Standortkartierung bzw. -parametern
- 4 = Herleitung aus geologischen Karten
- 5 = Herleitung aus anderen Kartenwerken
- 6 = Gemäß natürlicher Waldgesellschaft (Vorklärung) ist nur ein Waldlebensraumtyp bzw. kein Waldlebensraumtyp möglich

9 = Gesonderte Expertenbegehung

4 Traktauslegung im Gelände

4.1 Trakteinmessung

Erstaufnahme

Der Trakt wird in das Gelände übertragen, indem zunächst die am besten zugängliche Traktecke von einem in der Natur und der Arbeitskarte eindeutig identifizierbaren Startpunkt (z. B. Grenzstein, Wegabzweigung, Parzellenecke) aus eingemessen wird. Von dort aus wird entsprechend dem vorgeschriebenen Traktaufbau zu den anderen Traktecken weitergearbeitet. Der Startpunkt ist in einer Skizze zu dokumentieren und die Einmessung der Traktecken ist im Einmessprotokoll nachzuweisen.

Bei Volltrakten (alle vier Traktecken im Wald) wird zur Kontrolle abschließend von der zuletzt eingemessenen Traktecke zur ersten weitergemessen. Dabei werden folgende Abweichungen zwischen dem Endpunkt der Traktlinie und der Ausgangs-Traktecke toleriert:

Wiederholungsaufnahme

Zum Auffinden des Traktes wird empfohlen, zunächst den bei einer früheren Aufnahme festgelegten Startpunkt aufzusuchen. Dann wird mit Hilfe des Einmessprotokolls sowie der Trakt- und WZP-Skizzen der vorausgegangenen Aufnahme die erste Traktecke eingemessen und die Markierung (Kap. 4.2) ggf. mit dem Metallsuchgerät lokalisiert. Von dort aus wird entsprechend dem vorgeschriebenen Traktaufbau zu den anderen Traktecken weitergearbeitet.

Wenn der Startpunkt einer früheren Aufnahme nicht wiedergefunden wird oder wenn eine andere Reihenfolge der Trakteinmessung günstiger erscheint, ist ein neuer Startpunkt festzulegen, von dem aus eine Traktecke eingemessen und deren Markierung gesucht wird.

- bei normalen (leichten) Verhältnissen 5 m
- bei schwierigen Verhältnissen
 10 m
- bei sehr schwierigen Verhältnissen (extreme Steillagen)
 20 m.

Werden die genannten Toleranzgrenzen überschritten, ist der Trakt neu einzumessen.

Alternativ kann die vorgegebene Koordinate mit einem GNSS-Gerät im Gelände aufgesucht werden. Wenn die Markierung einer Traktecke nicht wiedergefunden wird, ihre Lage mit Hilfe der WZP-Skizze aber eindeutig rekonstruiert werden kann, wird eine neue Markierung eingebracht.

Wird ein Trakt oder eine Traktecke gar nicht wiedergefunden, so sind die Gründe für jeden Einzelfall mit der Landesinventurleitung zu besprechen und die entsprechenden Punkte neu einzumessen.

Alternativ kann die vorgegebene Koordinate mit einem GNSS-Gerät (Global Navigation Satellite System = Globales Navigationssatellitensystem) im Gelände aufgesucht werden.

Wenn die Einmessung mit GNSS erfolgt, ist mindestens zu einer Traktecke ein markanter Punkt (Kap. 4.2) anzugeben und in die Arbeitskarte einzutragen. Damit soll das Wiederauffinden des Traktes sichergestellt werden, falls Zweifel an der Korrektheit der GNSS-Einmessung bestehen.

Das Aufsuchen des Traktes kann zusätzlich mit aktuellen Luftbildern unterstützt werden.

Alle Entfernungen sind horizontal zu vermessen.

Es wird immer das Azimut zum einzumessenden Objekt angegeben. Beim Einmessen der Traktecke wird also vom Startpunkt zur Ecke, beim Einmessen eines Probebaumes von der Traktecke zum Baum gemessen.

Bei Hindernissen auf der Traktlinie kann zum Einmessen der nächsten Traktecke auch ein Polygonzug vermessen werden.

Polygonzüge können mit einem im Programm für die Datenerfassung integrierten Tool berechnet werden.

Der Startpunkt dient der langfristigen Sicherung des Stichprobenpunktes. Er ist als markanter Punkt in Karte, Gelände und Truppunterlagen eindeutig beschrieben und zu erkennen. Die Auswahl eines geeigneten Startpunktes beeinflusst zudem maßgeblich den Aufwand für die Einmessung des Traktes – sowohl bei der gegenwärtigen, als auch bei einer künftigen Inventur. Der Startpunkt soll dauerhaft, eindeutig und nahe einer Traktecke sein. Der Startpunkt bei der Erstaufnahme eines Traktes ist auf der Arbeitskarte zu markieren und auf dem Einmessprotokoll zu bezeichnen und zu skizzieren (z. B. Formblatt Trakteinmessung TE).

Bei der Erstaufnahme ist empfehlenswert, zunächst alle Traktecken einzumessen und erst mit der Datenerfassung zu beginnen, wenn die zulässige Abweichung beim Traktschluss (von der letzten zur ersten Traktecke) eingehalten ist.

Wenn für die Trakteinmessung ein elektronisches Entfernungsmessgerät verwendet wird, ist täglich sowie vor jeder Trakteinmessung eine Eichung entsprechend der Bedienungsanleitung durchzuführen.

Wenn im geneigten Gelände die <u>Horizontal</u>entfernung mit dem Messgerät nicht automatisch ermittelt werden kann, sind die am Hang gemessenen Distanzen mit den Reduktionsfaktoren in **Anlage 10** umzurechnen.

Die Landesinventurleitungen geben Kopien der Arbeitskarten von jedem Waldtrakt und Kopien der Einmessprotokolle zur Archivierung in elektronischer Form an die Bundesinventurleitung.

4.2 Markierung der Traktecken

Erstaufnahme

Die im Wald liegenden Traktecken werden mit Winkelprofilen gem. Kap. 1.10, die im Boden versenkt werden, gekennzeichnet. Kann die Markierung nicht eingeschlagen werden (z. B. Fels, Bachbett), wird

Wiederholungsaufnahme

Alle bei der BWI bisher aufgenommenen Traktecken sind durch einen im Boden versenkten Metallstab mit Rundprofil (BWI¹) oder T-Profil (BWI²) oder eine andere Markierung verdeckt gekennzeich-

ein Ersatzpunkt vermarkt und dokumentiert (Azimut, Horizontalentfernung).

net. Wo die Markierung nicht eingeschlagen werden konnte (z. B. Fels, Bachbett) wurde ein Ersatzpunkt vermarkt und im Formblatt "Trakteinmessung" eingetragen.

Ist eine Markierung nicht mehr auffindbar oder als dauerhafte Markierung nicht mehr geeignet, so ist das zu vermerken und die Traktecke wird wie bei der Erstaufnahme neu markiert.

Eine intakte Markierung ist unverändert zu belassen.

Markierung der Traktecke

- 0 = Markierung nicht gesucht / nicht gefunden, weil Traktecke nun im Nichtwald
- 1 = alte Markierung wiedergefunden
- alte Markierung nicht wiedergefunden oder ungeeignet, Traktecke und Probebäume jedoch eindeutig identifiziert; neue Markierung gesetzt
- 3 = erstmals Markierung gesetzt
- 4 = alte Traktecke und Probebäume nicht wiedergefunden, Neuaufnahme der Traktecke, neue Markierung gesetzt

Die Art der gefundenen bzw. neu gesetzten Markierung ist anzugeben. Wenn sich in der Nähe der Traktecke ein markanter Geländepunkt befindet (z. B. Grenzstein, Wegekreuzung), so ist dieser als zusätzliche Orientierungshilfe für ein späteres Wiederauffinden mit seiner Polarkoordinate (Azimut, Horizontalentfernung) einzumessen.

Für Kontrollzwecke (Kap. 1.9) ist die Traktecke temporär zu markieren (Kap. 5.5.2).

Als temporäre Markierung der Traktecke ist der der Traktecke am nächsten stehende Probebaum mit seiner Probebaumnummer nach Vorgabe der Landesinventurleitung zu kennzeichnen.

4.3 Bestimmung der Koordinaten der Traktecken mit GNSS

Für die Bestimmung der Koordinaten der begehbaren Wald-Traktecken mit GNSS-Gerät werden folgende Mindeststandards empfohlen:

Kriterium	gut	geeignet	nicht geeignet, Wiederholung erforderlich
HDOP	≤3	$>$ 3 und \leq 8	> 8
PDOP	≤ 3	$>$ 3 und \leq 8	> 8
Anzahl der Messungen	100	60-99	0-59
Messdauer pro Einzel- messung [Sekunden/ Messung]*	≤ 2	> 2 und ≤ 10	> 10
Korrektursignal	vorhanden	nicht vorhanden	
Alter des Korrektur- signals [Minuten]**	≤ 15		> 15
Satellitenanzahl nur GPS oder nur GLONASS	≥ 4		< 4
Satellitenanzahl bei kombinierter Verwen- dung von GPS und GLONASS	≥ 5		< 5
Elevationswinkel**	≥ 10		< 10
SNR (signal noise ratio, Signalstärke)	nach Empfehlu Geräteherstelle		
vor Beginn der Mes- sung bewegungslose Positionierung auf Messpunkt	30 Sekunden		

Kriterium	gut	geeignet	nicht geeignet, Wiederholung erforderlich
Aktualisierung des Almanachs	Vor der ersten Minuten Satell sofern die letzt mehr als 2 Tag liegt oder über entfernt war	litenempfang, te Messung ge zurück	

^{*} Bei Signalfrequenz = ein Messwert pro Sekunde

Die Daten sind in der Datenbank abzuspeichern.

Die Messung kann nach 20 Minuten abgebrochen werden, wenn wegen ungünstiger Empfangsbedingungen keine geeignete Messung möglich ist.

Es muss eine Wiederholungsmessung erfolgen, wenn für ein Kriterium kein geeigneter Wert erreicht wird. Empfohlen wird eine Wiederholungsmessung, wenn alle Werte lediglich als geeignet eingestuft sind.

Sofern eine GNSS-Einmessung der Traktecke nicht möglich ist, kann versetzt ein Hilfspunkt über GNSS eingemessen werden. Vom Hilfspunkt wird ein Bussolenzug bis zur Traktecke gelegt. Der Weg wird in der Navigationsoberfläche zeitgleich mit der Eingabe dargestellt und in der Datenbank abgespeichert. Die Koordinate der Traktecke wird aus der GNSS-Koordinate des Hilfspunktes und dem Bussolenzug berechnet.

Für die Positionsbestimmung des Hilfspunktes gelten die gleichen Mindeststandards wie für die Messung der Koordinaten an der Traktecke.

4.4 Einmessung der Probekreise

Die Probekreise mit 1 m bzw. 2 m Radius liegen 5 m nördlich der Traktecke (Horizontalentfernung). Befinden sie sich dort nicht vollständig in demselben Bestand wie die Traktecke oder werden sie durch einen Wildschutzzaun geteilt, so wird der Mittelpunkt nicht nach Norden, sondern nach Süden, wenn er auch dort nicht in diesem Bestand liegt, nach

^{**} vorgeschlagener Konfigurationswert

Osten oder schließlich nach Westen verlegt. Wenn keine dieser Regeln erfolgreich ist, wird der Abstand verkürzt und die Richtung gewählt, die den größten Abstand ermöglicht. Die Lage ist anzugeben. Das Probekreiszentrum wird für die Zeit der Aufnahme mit einem Fluchtstab gekennzeichnet.

Alle anderen Probekreise haben ihren Mittelpunkt genau an der Markierung der Traktecke.

Probekreisradien werden als horizontale Entfernung gemessen. Dazu wird ein geeigneter Höhen- und Entfernungsmesser verwendet oder ein Bandmaß bzw. Messstab waagerecht angehalten.

5 Traktaufnahme

5.1 Begehbarkeit

Begehbare Traktecken werden eingemessen und aufgenommen. Zu Traktecken, die nicht begehbar sind, werden nur die Angaben gemacht, die aus der Ferne erkennbar sind.

Vorübergehend nicht begehbare Traktecken sind möglichst zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen. So sind beispielsweise wegen Sturmschäden vorübergehend nicht begehbare Probepunkte nach Möglichkeit nach der Aufarbeitung aufzunehmen.

- 1 = begehbar
- 2 = nicht begehbar, Betretungsverbot
- a nicht begehbar, gefährliche Geländebedingungen (z. B. Gebirge, Moor, Wasser)
- 4 = nicht begehbar, sonstige Gefahren
- 5 = nicht begehbar, Latschenfeld oder sonstiger undurchdringlicher Bewuchs

5.2 Wald/ Nichtwald

Nach dem Einmessen einer Traktecke wird zunächst festgestellt, ob sie sich im Wald befindet.

Wald im Sinne der BWI ist, unabhängig von den Angaben im Kataster oder ähnlichen Verzeichnissen, jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze, im Wald gelegene Leitungsschneisen, weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen einschließlich Flächen mit Erholungseinrichtungen, zugewachsene Heiden und Moore, zugewachsene ehemalige Weiden, Almflächen und Hutungen sowie Latschen- und Grünerlenflächen. Heiden, Moore, Weiden, Almflächen und Hutungen gelten als zugewachsen, wenn die natürlich aufgekommene Bestockung ein durchschnittliches Alter von fünf Jahren erreicht hat und wenn mindestens 50 % der Fläche bestockt sind.

In der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene bestockte Flächen unter 1000 m², Gehölzstreifen unter 10 m Breite und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, gewerbliche Forstbaumschulen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen sind nicht Wald im Sinne der BWI. Wasserläufe bis 5 m Breite unterbrechen nicht den Zusammenhang einer Waldfläche.

Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald sind Wald im Sinne der BWI.

Wald/ Nichtwald

- 0 = Nichtwald
- 3 = Wald, Blöße
- 4 = Wald, Nichtholzboden
- 5 = Wald, bestockter Holzboden
- 8 = nicht relevant, weil außerhalb des Inventurgebietes
- 9 = nicht relevant, weil nicht zum Verdichtungsgebiet gehörig

Blößen sind vorübergehend unbestockte Holzbodenflächen.

Zum Nichtholzboden gehören Waldwege*, Schneisen** und Schutzstreifen ab 5 m Breite, Holzlagerplätze, nichtgewerbliche zum Wald gehörige Forstbaumschulen, Saat- und Pflanzkämpe, Wildwiesen und Wildäcker, der forstlichen Nutzung dienende Hof- und Gebäudeflächen, mit dem Wald verbundene Erholungseinrichtungen sowie im Wald gelegene Felsen, Blockhalden, Kiesflächen und Gewässer. Auch im Wald gelegene Sümpfe und Moore gehören, wenn sie nicht zugewachsen sind, zum Nichtholzboden.

- * Bei der Bestimmung der Wegebreite für die Ausweisung von Nichtholzboden werden Bankette und Weggräben auf beiden Seiten mit gemessen, nicht jedoch anschließende Böschungen.
- ** Die Messung der Schneisenbreite erfolgt von Stammfuß zu Stammfuß, wobei auf jeder Seite 3 m als dem jeweiligen Bestand zugehörig abgezogen werden. Eine Schneise zählt somit zum Nichtholzboden, wenn die Distanz von Stammfuß zu Stammfuß mehr als 11 m beträgt. Die Grenzen des Nichtholzbodens sind in diesen Fällen in jeweils 3 m Abstand zu den Stammfüßen der Randbäume festzulegen.

Auf Nichtholzboden-Flächen werden nur besonders geschützte Waldbiotope (Kap. 5.7.3) erhoben.

Weitere Aufnahmen werden nur im Wald (Holzboden, einschließlich Blößen) durchgeführt.

Änderung der Landnutzungsart

Für Nichtwald-Traktecken, die bei der vorherigen Aufnahme Wald waren, ist die aktuelle Landnutzungsart und für Wald-Traktecken, die bei der vorherigen Aufnahme Nichtwald waren, ist die damalige Landnutzungsart anzugeben. Angaben aus der Vorklärung sind zu prüfen (s. Kap. 3.2.8).

5.3 Betriebsart

Betriebsart

- 1 = Hochwald
- 2 = Plenterwald
- 3 = Mittelwald
- 4 = Niederwald
- 5 = Kurzumtriebsplantage

Die Angabe erfolgt für den Bestand, in dem die Traktecke liegt.

Hochwald ist ein aus Pflanzung oder Kernwüchsen hervorgegangener Wald, oder aus Stockausschlag bzw. Wurzelbrut hervorgegangener Wald, der auf Grund seines Alters (>40 Jahre) nicht zum Niederwald gehört. Im Hochwald werden ganze Bestände oder Teilflächen eines Bestandes durch Abtrieb oder während eines Verjüngungszeitraumes genutzt.

Plenterwald ist eine Form des Hochwaldes, in dem Bäume unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension (Höhe, Durchmesser) kleinflächig und auf Dauer gemischt sind.

Niederwald ist aus Stockausschlag oder Wurzelbrut hervorgegangener Wald mit einem Alter bis 40 Jahre.

Mittelwald ist eine Mischform aus Niederwald und Hochwald, mit Oberholz aus aufgewachsenen Stockausschlägen und Kernwüchsen sowie Unterholz aus Stockausschlag, Wurzelbrut und Kernwuchs.

Kurzumtriebsplantagen sind Flächen, die ausschließlich mit schnell-wachsenden Baumarten bestockt sind und mit Umtriebszeiten von bis zu 20 Jahren bewirtschaftet werden. Nicht dazu zählen auf Grund ihres Wuchsverhaltens und ihrer Struktur historische Bewirtschaftungsformen wie Niederwald und Mittelwald.

5.4 Bedingungen für die Holzernte

- 0 = Für alle Holzernteverfahren geeignet, z. B.
 - ebene bis hängige Lagen (< 30% [17°] Hangneigung),
 - keine extremen Weichböden,
- 1 = Hochmechanisierte Verfahren nur mit Hang-Vollernter/Hang-Tragschlepper möglich, z. B.

- hängiges bis steiles Gelände $(30 55\% [17^{\circ} 29^{\circ}]$ Hangneigung)
- keine/ wenig Blocküberlagerung, Quellhorizonte, Geländebrüche,
- Böschungsneigung (Übergang Fahrweg/Rückegasse) < 60% [31°],
- Rückegassen-Erschließung im 40-m-Abstand in Falllinie vorhanden
- 2 = Nicht für Harvester geeignet, jedoch kein Seilkrangelände, z. B.
 - hängiges bis steiles Gelände $(30 50 \% [17^{\circ} 27^{\circ}]$ Hangneigung),
 - Blocküberlagerung; Quellhorizonte; Geländebrüche,
 - Maschinenweg-Erschließung vorhanden,
- 3 = Seilkran erforderlich, z. B.
 - extreme Weichbodensituationen beliebiger Hangneigung,
 - Steilhang > 50 % [27°] Hangneigung,
 - Blocküberlagerung; Quellhorizonte; Geländebrüche,
 - fehlende oder unzureichende Maschinenweg-Erschließung (Abstände mehr als 150 m),
 - Fahr- oder Maschinenweg hangoben und hangunten vorhanden
- 4 = Holzernte wegen erheblicher Erschwernisse unwahrscheinlich, z. B.
 - fehlende oder unzureichende Erschließung (Rückegassenoder Maschinenweg-Abstände mehr als 150 m),
 - extreme Rückedistanzen (Entfernung vom Hiebsort zum nächsten Fahrweg mehr als 1 km) oder fehlende Anbindung
 - Steilhänge > 50 (55)% [27° (29°)] Hangneigung ohne Fahroder Maschinenwege hangoben und hangunten

Die Bedingungen für die Holzernte sind unabhängig von möglichen Nutzungseinschränkungen (Kap. 3.2.4) anzugeben. Nutzungseinschränkungen nach Kapitel 3.2.4, die erst im Gelände erkannt werden, sind anzugeben.

5.5 Probebäume ab 7 cm Brusthöhendurchmesser

5.5.1 Auswahl mittels Winkelzählprobe

5.5.1.1 Grundsätze

Zur Auswahl der Probebäume ab 7 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) wird an jeder Wald-Traktecke eine Winkelzählprobe mit dem Zählfaktor 4 durchgeführt. Sie wird auch auf Blößen, jedoch nicht auf Nichtholzboden durchgeführt. Dabei werden auch liegende Bäume berücksichtigt, wenn sie die u. g. Bedingungen erfüllen. Bestandesgrenzen bleiben unberücksichtigt.

Die Aufnahme erfolgt mit dem Relaskop. Dieses muss sich dabei in der Regel genau über dem Trakteckpunkt befinden. Dazu wird das Relaskop z. B. an den in der Traktecke steckenden Fluchtstab angelegt. Bei Sichtbehinderungen, die nicht einfach beseitigt werden können, wird seitlich ausgewichen. Dabei darf sich die Entfernung zum anvisierten Stamm jedoch nicht ändern. Die Visuren mit dem Relaskop werden grundsätzlich mit gelöstem Pendel durchgeführt. Bei seitlich geneigten Stämmen wird auch das Relaskop entsprechend geneigt.

Jeder lebende oder mutmaßlich vor weniger als 12 Monaten abgestorbene Baum ab 7 cm BHD, dessen Brusthöhendurchmesser im Relaskopdurchblick breiter erscheint als die Zählbreite für den Zählfaktor 4 (für das Spiegelrelaskop gilt: ein weißer Streifen und vier schmale Streifen schwarz-weiß-schwarz-weiß) oder die Grenzstammkontrolle erfüllt, wird als Probebaum ausgewählt (s. Abbildung 8 im Anhang).

Im Zweifelsfalle ist eine Grenzstammkontrolle durchzuführen (siehe Kapitel 5.5.1.2).

Alle bei der vorherigen Erhebung erfassten Probebäume sind nachzuweisen. Der Verbleib nicht mehr vorhandener Probebäume ist zu erfassen (Kapitel 5.5.3).

Baumart, Azimut und Entfernung sowie das aus der vorherigen Aufnahme fortgeschriebene Baumalter sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

5.5.1.2 Grenzstammkontrolle

Eine Grenzstammkontrolle wird durchgeführt, wenn bei der Visur durch das Relaskop nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob es sich um einen Probebaum handelt. Für Bitterlich-Spiegelrelaskop gilt: linker Baumrand im Bereich der beiden Punkte.

Dabei wird überprüft, ob der Mittelpunkt der Winkelzählprobe innerhalb des Grenzkreises des zu kontrollierenden Baumes liegt. Das ist der Fall, wenn die Horizontalentfernung ≤ 25mal Brusthöhendurchmesser ist (oder auch: Horizontalentfernung in m kleiner oder gleich ¼ des Brusthöhendurchmessers in cm).

Die Horizontalentfernung ist, wie in Kapitel 5.5.6 beschrieben, auf cm genau zu messen.

Für die erfassten Bäume wird die Grenzstammkontrolle bei der Datenprüfung mit dem MDE automatisch durchgeführt. Dabei wird der auf 1,3 m Messhöhe umgerechnete Durchmesser verwendet, wenn der Brusthöhendurchmessers in abweischender Messhöhe gemessen wurde.

5.5.1.3 Winkelzählprobe am Bestandesrand

Die Zugehörigkeit eines Baumes zu einem Bestand hat keinen Einfluss darauf, ob ein Baum durch die Winkelzählprobe erfasst wird. Nur Bäume, die hinter Nichtholzboden oder Nichtwald stehen, werden nicht erfasst.

Wegen der Vergleichbarkeit zu früheren Aufnahmen ist für Probebäume in der Nähe des Bestandesrandes jedoch zu ermitteln, welcher Teil seines Grenzkreises innerhalb des Bestandes liegt. Dazu sind Waldränder bzw. Bestandesgrenzen einzumessen, wenn ihr Abstand vom Probebaum weniger als das 25fache des Brusthöhendurchmessers und ihr Abstand vom Stichprobenpunkt weniger als 25 m beträgt. Die Einmessung entfällt, wenn korrekte Angaben aus der BWI² vorhanden sind

Hinweise zur Einmessung von Bestandesgrenzen enthält Kapitel 5.10.1.

5.5.2 Probebaumnummer

Jeder Probebaum bekommt eine Baumnummer, mit der er innerhalb der Winkelzählprobe eindeutig identifiziert werden kann. Unter Brusthöhe (1,3 m) angesetzte Zwiesel werden wie zwei verschiedene Bäume erfasst.

Erstaufnahme

Der dem Mittelpunkt der Winkelzählprobe am nächsten stehende Probebaum wird zuerst aufgenommen. Die weitere Aufnahme erfolgt im Uhrzeigersinn. Die Probebäume werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme bei 1 beginnend nummeriert.

Wiederholungsaufnahme

Die bei früheren Aufnahmen vergebenen Baumnummern (auch bei Probebaumkennziffer = 8, falls BHD gemessen) bleiben erhalten. Die Zählung der neu erfassten Probebäume beginnt bei der nächsten freien Nummer und wird von der Erfassungssoftware vergeben. Die Aufnahme erfolgt im Uhrzeigersinn.

Es wird empfohlen, die Probebäume während der Aufnahme vorübergehend zu kennzeichnen. Der der Traktecke am nächsten stehende Probebaum ist für Kontrollzwecke (Kapitel 1.9) temporär zu beschriften.

5.5.3 Probebaumkennziffer

- 0 = neuer Probebaum
- 1 = wiederholt aufgenommener Probebaum der vorherigen Inventur
- 2 = selektiv entnommener Probebaum der vorherigen Inventur
- = bei Kahlschlag entnommener Probebaum der vorherigen Inventur
- = nicht mehr stehend vorhandener, jedoch offenbar nicht zur Verwertung vorgesehener Probebaum der vorherigen Inventur (ggf. Totholz (s. Kap. 5.9.1)
- = mutmaßlich länger als 12 Monate abgestorbener Probebaum der vorherigen Inventur (z. B. ohne Feinaststruktur), kein Probebaum der aktuellen Inventur, ggf. Totholz (s. Kap. 5.9.1)
- 8 = ungültiger Probebaum, weil Horizontalentfernung größer als Grenzkreisradius

9 = nicht mehr auffindbarer Probebaum der vorherigen Inventur, auch nicht als Stock. ³

10 = Baum noch vorhanden, jedoch kein Probebaum mehr

1111 = für die BWI markierter Baum außerhalb der Stichprobe

Weitere Angaben erfolgen nur für Bäume mit PK 0 oder 1.

Die Probebaumkennziffer (PK) 4 bezeichnet Bäume, die zwar umgeschnitten wurden oder umgefallen sind, aber nicht der Holznutzung zugerechnet werden dürfen. Nicht dazu gehören frisch gefällte Bäume, die offenbar zur Rückung vorgesehen sind.

Bevor die Kennziffer "nicht mehr auffindbar" (9) vergeben wird, ist zunächst gründlich zu prüfen, ob möglicherweise ein Koordinatenfehler vorliegt und ein entsprechender, nicht erfasster Baum an einer anderen Stelle zu finden ist.

Insbesondere ist zu prüfen, ob der Probebaum mit einem um 200 gon verringertem Azimut gefunden wird. Dieser Fehler tritt auf, wenn bei einer früheren Aufnahme fälschlicherweise nicht von der Traktecke zum Baum sondern in umgekehrter Richtung gemessen wurde.

Die Unterscheidung zwischen "entnommenen" (PK =2 oder =3) und "nicht mehr stehend vorhandenen" (PK = 4) Probebäumen ist wichtig für die Berechnung der Holzeinschlagsmenge. Bei "entnommenen" Probebäumen wird unterstellt, dass sie verwertet wurden oder werden. Sie sind somit bei der Berechnung des Holzeinschlages zu berücksichtigen. "Nicht mehr stehend vorhandene Probebäume" hingegen werden bei der Berechnung des Holzeinschlages nicht berücksichtigt.

Ein Probebaum gilt als "entnommen" (PK = 2 oder = 3), wenn der Schaft an seinem ehemaligen Standort nicht mehr – weder stehend noch liegend – vorhanden ist, so dass davon auszugehen ist, dass er herausgerückt wurde. Darüber hinaus gelten auch frisch gefällte Probebäume, die offenbar zur Rückung vorgesehen sind, als "entnommen".

³ Folgende Kennziffern sind in den Daten enthalten, werden jedoch bei der Aufnahme <u>nicht</u> vergeben:

^{2002, 2007, 2008 =} bei früherer Aufnahme (Jahr) ausgeschiedener Probebaum

Im Unterschied dazu wird PK = 4 vergeben, wenn der Probebaum umgefallen ist und in der Nähe seines ehemaligen Standortes liegt. Außerdem wird PK = 4 für Probebäume vergeben, die bereits vor längerer Zeit gefällt und nicht weggerückt wurden, so dass eine Verwertung kaum noch erwartet werden kann.

Wenn ein Teil des Baumes "entnommen" ist und ein Teil noch in der Nähe seines ehemaligen Standortes liegt, dann wird die PK entsprechend dem Verbleib des Hauptteiles des Schaftes vergeben.

PK = 3 ist immer dann zu vergeben, wenn seit der letzten Aufnahme in der Umgebung der Traktecke alle Bäume ausgeschieden sind und kein Probebaum mehr vorhanden ist. Entsprechend wird PK = 2 vergeben, wenn einzelne Bäume entnommen und andere verblieben sind.

PK 10 wird z. B. vergeben für Probebäume aus einer früheren Aufnahme, die an einer zu Nichtwald gewordenen Traktecke verblieben sind.

Wenn ein für die BWI markierter Baum (1111) in die Stichprobe eingewachsen ist und damit zum Probebaum wird, ist die Markierung zu entfernen und die PK in 0 zu ändern.

Für neu aufgenommene Probebäume ist anzugeben, ob sie zu dem Bestand gehören, in dem sich die Traktecke befindet.

Bestandeszugehörigkeit

- 0 = Baum gehört nicht zu dem Bestand, in dem sich die Traktecke befindet
- 1 = Baum gehört zu dem Bestand, in dem sich die Traktecke befindet

5.5.4 Baumart

10	Gemeine Fichte	150 Heimische Linden (Tilia cordata, T.
		platyphyllos, T. x. hollandica)
12	Sitkafichte	160 Robinie
19	Sonstige Fichten	170 Heimische Ulmen (Rüster) (Ulmus glabra, U. minor, U. x. hollandica; U.
		laevis)
20	Gemeine Kiefer	181 Edelkastanie

21	Bergkiefer	190	Sonst. Lb. mit hoher Lebensdauer
22	Schwarzkiefer	191	Speierling
24	Zirbelkiefer	193	Echte Mehlbeere
25	Weymouthskiefer	200	Gemeine Birke
29	Sonstige Kiefern	201	Moorbirke + Karpatenbirke
30	Weißtanne	211	Schwarzerle
33	Küstentanne	212	Weißerle, Grauerle
39	Sonstige Tannen	220	Aspe, Zitterpappel
40	Douglasie		Europ. Schwarzpappel
50	Europäische Lärche	222	Graupappel
51	Japan. Lärche (+Hybr.)	223	Silberpappel, Weißpappel
90	sonstige Nadelbäume	224	Balsampappel (+Hybriden)
94	Eibe	230	Vogelbeere
100	Rotbuche	240	Heimische Baumweiden (S. aurita, S.
			caprea, S. alba, S. fragilis, S. x. rubes,
			S. eleagnos)
110	Stieleiche	250	Gewöhnliche Traubenkirsche
111	Traubeneiche	251	Vogelkirsche
112	Roteiche	252	Spätblühende Traubenkirsche
120	Gemeine Esche	290	Sonst. Lb. mit niedriger Lebensdauer
130	Hainbuche	292	Wildapfel
	(Weißbuche)		
140	Bergahorn	293	Wildbirne
	Spitzahorn	295	Elsbeere
142	Feldahorn		

Alphabetische Baumartenlisten befinden sich in Anlage 13.

Die Angabe aus der BWI² ist zu überprüfen und wenn notwendig zu korrigieren. In den Ländern BB, BE, BW, HE, RP, SL, SN und TH sind für Probebäume aus der zweiten Bundeswaldinventur folgende Baumarten ggf. zu präzisieren: 12 Sitkafichte (war 19, sonstige Fichten), 25 Weymouthskiefer (war 29, sonstige Kiefern), 33 Küstentanne (war 39, sonstige Tannen), 211 Schwarzerle und 212 Weißerle (waren 210 Erle).

Hinweise zur Unterscheidung von Stieleiche und Traubeneiche enthält Anlage 7, zur Unterscheidung der Sandbirke von Moor- und Karpaten-

birke enthält **Anlage 8**, zur Unterscheidung der Pappelarten enthält **Anlage 9**.

5.5.5 Azimut

Erstaufnahme

Der Winkel zwischen der Linie vom WZP-Mittelpunkt zum Probebaum und der magnetischen Nordrichtung wird in gon gemessen. Die Nadelabweichung wird dabei nicht berücksichtigt.

Wiederholungsaufnahme

Die Angaben für wiedergefundene Probebäume der BWI² werden korrigiert, wenn die Visur in die angegebene Richtung nicht den Baumstamm trifft.

Dabei wird wie bei der Messung der Horizontalentfernung die lotrechte Achse durch den Brusthöhenquerschnitt anvisiert.

5.5.6 Horizontalentfernung

Erstaufnahme

Die horizontale Entfernung vom WZP-Mittelpunkt zum Probebaum wird in cm gemessen.

Wiederholungsaufnahme

Die Angaben für wiedergefundene Probebäume der BWI² werden korrigiert, wenn eine Abweichung über ½ BHD festgestellt wird. Wenn eine Grenzstammkontrolle notwendig ist (Kapitel 5.5.1.2), wird eine Abweichung von 1/10 des BHD toleriert.

Der Messpunkt am Baum wird durch die lotrechte Achse durch den Brusthöhenquerschnitt bestimmt. Hilfsweise dient als Messpunkt der Berührungspunkt einer durch den Trakteckpunkt verlaufenden Tangente am Stamm in 1,30 m Höhe. Für Bäume, die im Relaskopdurchblick zweifelsfrei als Probebäume identifiziert werden, reicht die Angabe der Horizontalentfernung auf 10 cm genau.

Die in geneigtem Gelände gemessenen schrägen Distanzen sind mit den Reduktionsfaktoren in **Anlage 10** umzurechnen, wenn die <u>Horizontal-</u>

entfernung mit einem entsprechenden Messgerät nicht automatisch ermittelt werden kann.

5.5.7 Bestandesschicht

Jeder Baum wird einer Bestandesschicht zugeordnet. Wenn die Stichprobe Bäume aus verschiedenen Beständen erfasst, werden die Bestandesschichten für jeden Bestand separat festgelegt.

Die **Bestandesschichten** bilden die vertikale Gliederung des Bestandes. Innerhalb einer Bestandesschicht haben die Bäume ihren Kronenraum in der gleichen Höhe über dem Boden. Verschiedene Bestandesschichten eines Bestandes haben im Kronenraum keinen Kontakt zueinander.

Der **Hauptbestand** ist die Bestandesschicht, auf der das wirtschaftliche Hauptgewicht liegt. Wenn der Deckungsgrad der obersten Bestandesschicht mindestens 5/10 beträgt, ist diese stets Hauptbestand.

Der Unterstand ist die Bestandesschicht unter dem Hauptbestand.

Der **Oberstand** ist die Bestandesschicht über dem Hauptbestand.

Bestandesschicht

- 0 = keine Zuordnung möglich (Plenterwald)
- 1 = Hauptbestand
- 2 = Unterstand
- 3 = Oberstand
- 9 = liegender Baum

5.5.8 Brusthöhendurchmesser

Der Brusthöhendurchmesser wird mit dem Durchmessermaßband auf mm genau ermittelt. Die Messung erfolgt rechtwinklig zur Stammachse. Das Messband ist straff anzuziehen. Lose Rindenteile, Flechten, Moos etc. sind zu entfernen.

Die Brusthöhe wird durch Anlegen eines Messstockes ermittelt. Dazu wird dieser fest auf dem Boden aufgesetzt, so dass Auflage und Bodenbewuchs zusammengedrückt werden (Fußpunkt). Bei Stammverdickungen in Brusthöhe wird ober- oder unterhalb der Verdickung gemessen. Die Messhöhe ist zu vermerken. Sie muss zwischen 0,5 m und 2,5 m Höhe liegen. Die Messhöhe der Vorgängerinventur ist grundsätzlich für

die erneute Messung des Brusthöhendurchmessers zu nutzen. Unter Brusthöhe (1,30 m) gezwieselte Bäume werden wie zwei verschiedene Bäume erfasst.

Der Zwiesel beginnt an der Stelle, an dem sich die Markröhre teilt.

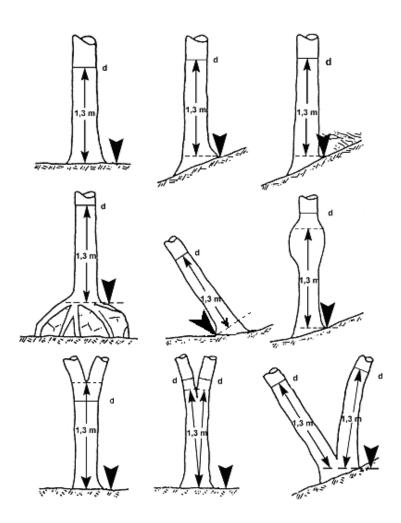


Abbildung 3: Definition der Brusthöhe und der Messposition des Brusthöhendurchmessers⁴

Im ebenen Gelände wird der Fußpunkt für die Messhöhe des Brusthöhendurchmessers in Richtung zum Stichprobenmittelpunkt festgelegt.

Wenn aus einer früheren Inventur eine abweichende Messhöhe vermerkt ist, wird möglichst wieder in derselben Höhe gemessen.

-

⁴ Zöhrer S.: Forstinventur. Ein Leitfaden für Studium und Praxis. Pareys Studientexte 26. 1980 S. 126 (geändert: 2. Reihe mitte. 3. Reihe links und mitte).

5.5.9 Baumklasse

Die soziale Stellung und Kronenausbildung jedes Probebaumes wird nach KRAFT angesprochen:

Baumklasse

0 = nicht Hauptbestand

1 = vorherrschender Baum

2 = herrschender Baum

3 = gering mitherrschender Baum

4 = beherrschter Baum

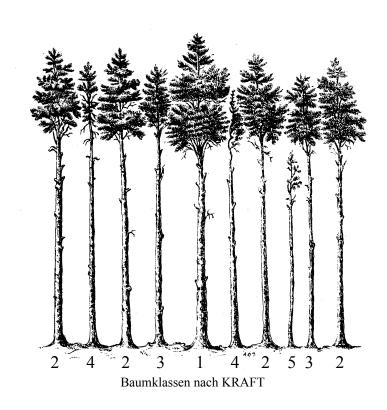


Abbildung 4: Baumklassen nach KRAFT

Baumklasse = 5 wird nicht verwendet, weil diese Bäume nicht zum Hauptbestand gehören. Der Baum erhält die Baumklasse = 0 und die Bestandesschicht = 2 (Unterstand).

5.5.10 Baumalter

Das Baumalter gibt die Anzahl der Kalenderjahre seit der Keimung des Samens bzw. Bewurzelung des Stecklings an. Es wird das Alter zum Stichtag der Inventur (1.10.2012) eingetragen.

Erstaufnahme

Das Baumalter wird aus der Traktvorklärung übernommen, sofern dieses nicht offensichtlich im Widerspruch zum tatsächlichen Alter des Baumes steht. Wenn die Traktvorklärung keine bzw. eine falsche Altersangabe enthält, sind Jahrringzählungen an Stöcken oder Astquirlzählungen durchzuführen. Ersatzweise ist das Alter unter Berücksichtigung der standörtlichen Wuchsdynamik zu schätzen. Mit Zustimmung des Waldbesitzers können auch Altersbohrungen durchgeführt werden. Diese dürfen jedoch nicht in Brusthöhe erfolgen.

Wiederholungsaufnahme

Das Baumalter wird aus der vorherigen Inventur fortgeschrieben. Diese Angabe wird korrigiert, wenn die visuelle Altersschätzung ein erheblich abweichendes Alter vermuten lässt (>1/3 der Altersangabe).

Das Alter für neu in der Stichprobe erfasste Probebäume wird unter Nutzung der vorhandenen Altersangaben (Baumalter oder Bestandesalter) für die Traktecke geschätzt.

Die Art der Altersbestimmung ist anzugeben.

Altersbestimmung

- 1 = Angabe aus der Traktvorklärung übernommen
- 2 = Altersbestimmung an Stöcken
- 3 = Astquirlzählung
- 4 = Altersbohrung
- 5 = Schätzung
- 6 = Altersfortschreibung aus früherer Aufnahme
- 7 = wie Bestockungsalter
- 8 = wie andere Bäume des Bestandes

5.5.11 Baumhöhe

Für die Höhenmessung sind an jeder Traktecke in jedem Bestand und jeder Bestandesschicht gut einsehbare Probebäume der Winkelzählprobe (Zählfaktor 4) aus dem mittleren bis oberen Durchmesserbereich auszuwählen. Nach Möglichkeit sind in früheren Inventuren gemessene Bäume erneut zu messen. Diese Bäume sind im Erfassungsprogramm gekennzeichnet.

Hauptbestand	zwei Bäume aus der häufigsten Baumartengruppe*	
	und	
	ein Baum aus jeder weiteren vorkommenden Baum- artengruppe*	
Oberstand	ein Baum aus jeder vorkommenden Baumarten- gruppe*	
Unterstand	ein Nadelbaum und ein Laubbaum (soweit vorhanden)	

^{*} Fichte, Tanne, Douglasie, Kiefer, Lärche, Eiche, Buche, Alle anderen Nadelbäume werden der Fichte und alle anderen Laubbäume der Buche zugeordnet.

Ausgeschlossen werden Bäume mit Kronen- oder Wipfelbruch, Zwiesel und Bäume ohne ausgeprägten einzelnen Stamm, sowie schief stehende, krummwüchsige oder abgestorbene Bäume.

Bei der Höhenmessung gemäß dem vorstehenden Satz auszuschließende Bäume sind doch zu messen, wenn kein besser geeigneter Höhenmessbaum vorhanden ist.

Die Landesinventurleitungen können festlegen, dass weitere Baumhöhen zu messen sind.

Im Plenterwald sind alle Baumhöhen zu messen.

Die Baumhöhe ist als Länge vom Fußpunkt (Kap. 5.5.8) bis zu seinem Wipfel mit dem Höhen- und Entfernungsmesser auf dm genau zu messen. Für schräg stehende Bäume enthält **Anlage 11** eine Hilfe.

Im stärker geneigten Gelände sollte die Höhe möglichst hangparallel gemessen werden. Bei Laubbäumen ist besonders zu beachten, dass die Krone nicht tangential anvisiert wird, sondern es ist der ideelle Durchstoßungspunkt der Stammachse mit der Krone anzuvisieren.

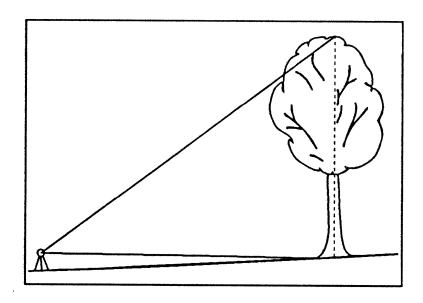


Abbildung 5: Visur der Krone für Höhenmessung

5.5.12 Stammhöhe

Folgende Länder messen die Stammhöhe: BW, BY, MV, NW, RP, SH, SL, TH.

Folgende Länder unterlassen die Messung der Stammhöhe: BB, BE, HB, HE, HH, NI, SN, ST.

Die Stammhöhe wird in dm gemessen. Sie ist mindestens an allen Laubbäumen ≥ 20 cm BHD, an denen die Baumhöhe gemessen wird, zu messen. Es gelten die in Kapitel 5.5.11 für die Baumhöhe erwähnten Auswahlbedingungen. Wipfelschäftige Bäume (Kap. 5.5.15 Zif. 1) sind nicht zu messen.

Der Messpunkt für die Stammhöhe liegt dort, wo der aufgrund seiner Form sägefähige Schaft endet.

Kommt es infolge eines starken Astes (auch Totast) im Verlauf des Stammes zu einer deutlichen Durchmesserabnahme, so ist die Stammhöhe bis zum Beginn des Astes zu messen (Beispiel siehe Abbildung 6).

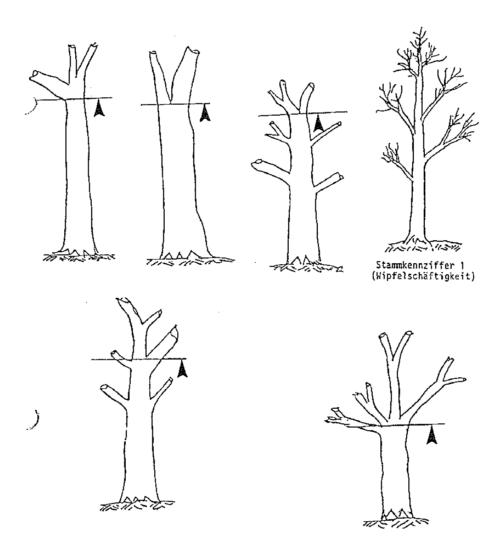


Abbildung 6: Messpunkt für die Stammhöhe bei Laubholz

5.5.13 Oberer Durchmesser

Die Messung ist den Ländern freigestellt.

Folgende Länder messen den oberen Durchmesser: BW, BY, HE, MV, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH

Folgende Länder unterlassen die Messung des oberen Durchmessers: BB, BE, HB, HH, NI,

Der obere Stammdurchmesser wird bei allen Höhenmessbäumen vorzugsweise bei 30 % der Baumhöhe (diese Angabe weist das MDE aus), auf jeden Fall im Höhenbereich zwischen 30 % der Baumhöhe und 7 m Höhe gemessen. Die Messhöhe ist in dm anzugeben.

Bei Bäumen mit Stammkennziffer 2 oder 3 (Kap. 5.5.15, Zwiesel oder kein ausgeprägter Stamm) entfällt die Messung des oberen Durchmessers.

Die Messung erfolgt auf 0,5 cm genau. Dabei wird im ebenen Gelände aus Richtung des Mittelpunktes der Winkelzählprobe gemessen. Im geneigten Gelände wird die Hochkluppe vom Oberhang am gleichen Fußpunkt wie für die Bestimmung der Brusthöhe (1,30 m) angesetzt (siehe Abbildung 3).

Bei der Messung des oberen Durchmessers sind die Hinweise in **Anlage 14** (Abbildung 9 und Abbildung 10) zu beachten.

5.5.14 Höhenkennziffer

- 0 = kein Schaftbruch
- 1 = Wipfelbruch (geschätzte Länge des abgebrochenen Teils bis 3 m)
- 2 = Kronenbruch (geschätzte Länge des abgebrochenen Teils über 3 m)

Ein ausgewachsener Wipfel- oder Kronenbruch, bei dem die abgebrochene Länge durch einen neuen Trieb ersetzt ist, wird nicht angegeben.

5.5.15 Stammkennziffer

- 0 = Auflösung des Schaftes unterhalb von 70 % der Baumhöhe
- 1 = Schaft bis zum Wipfel durchgehend (wipfelschäftig), durchgehender Schaft ≥ 70 % der Baumhöhe
- 2 = Zwieselung zwischen Brusthöhe und 7 m
- 3 = kein ausgeprägter einzelner Stamm vorhanden, Fußpunkt bis Kronenansatz < 3 m

5.5.16 Bäume mit besonderen Merkmalen

Folgende Merkmale werden für jeden Probebaum jeweils mit "vorhanden" (=1) bzw. "nicht vorhanden" (=0) angegeben:

- Schälschaden jünger als 12 Monate
- Schälschaden älter als 12 Monate

- Rücke- oder Fällschaden
- Harzlachten (kommerzielle Harzgewinnung)
- Käferbohrlöcher in der Stammoberfläche
- vor mutmaßlich weniger als 12 Monaten abgestorben (z. B. Feinreisig erhalten)
- Pilzbefall mit großem Pilzkörper wie Konsolenpilze u. ä.
- besondere Habitatbaummerkmale,
 - mit Stammfäule > 500 cm² im Holzkörper oder
 - mit sich lösender Rinde oder Rindentaschen > 500 cm², Mindestbreite 10 cm oder
 - mit ein- bzw. ausgefaulter Stammverletzung oder
 - mit Mulmhöhle, die groß genug ist für einen Unterarm oder
 - Schleim-, Saftfluss länger als 50 cm an Laubbäumen
- Horstbaum

Bäume mit Mittel- oder Großhorst, der oft über viele Jahre besiedelt wird und daher eine Nutzung des Baumes mittelfristig ausschließt (mindestens 50 cm geschätzter Horstdurchmesser bzw. mindestens Bussardhorstgröße)

- Höhlenbaum mindestens eine Höhle, die von Spechten angelegt oder durch Ausfaulen von Ästen entstandenen ist;
- Kronentotholz mehr als ein Drittel der Lichtkrone abgestorben oder drei starke Totäste >20 cm Durchmesser und >1,3 m Länge (geschätzt)
- sonstige von außen verursachte Beschädigungen
- als Biotopbaum gekennzeichneter Baum (landesspezifisches Förderprogramm)

5.5.17 Astung

Die Astungshöhe ist in folgenden Stufen anzugeben:

- 0 = Keine Astung
- 1 = bis 2,5 m
- 2 = > 2.5 bis 5.0 m
- 3 = > 5.0 m bis 7.5 m
- 4 = > 7.5 m bis 10.0 m
- 5 = > 10.0 m bis 15 m
- 6 = > 15 m

5.6 Probebäume unter 7 cm Brusthöhendurchmesser

Probebäume unter 7 cm Brusthöhendurchmesser werden in Probekreisen mit 1 m bzw. 2 m Radius gezählt, deren gemeinsamer Mittelpunkt sich 5 m nördlich der Traktecke befindet. Befinden sie sich dort nicht vollständig in demselben Bestand oder werden sie durch einen Wildschutzzaun geteilt, so wird der gemeinsame Mittelpunkt verlegt (siehe Kapitel 4.4). Die Himmelsrichtung vom Stichprobenpunkt zum Probekreis ist zu vermerken:

1 = Nord / 2 = Süd / 3 = Ost / 4 = West.

Die horizontale Entfernung ist in cm anzugeben.

Dabei wird nach Baumart, Baumgröße, Wildschäden und Einzelschutz unterschieden. Jeweils für den gesamten Probekreis werden die Bestandesschicht und der Zaunschutz angegeben.

Probebäume über 50 cm Höhe bis	Probebäume von 20 cm bis 50 cm
6,9 cm BHD	Höhe
Probekreis Radius = 2 m.	Probekreis Radius = 1 m.
	Wenn sich im $r = 1$ m weniger als
	vier Probebäume befinden, wird
	der Radius auf 2 m vergrößert.
Baumgröße	
1 = > 50 cm bis 130 cm Höhe	
2 = > 130 cm Höhe bis 4,9 cm BHD	
5 = 5.0 bis 5.9 cm BHD	
6 = 6.0 bis 6.9 cm BHD	

Baumart gemäß Baumartenliste (Kapitel 5.5.4).

Verbiss

- 0 = kein Verbiss
- 1 = einfacher Verbiss der Terminalknospe innerhalb der letzten 12 Monate
- 2 = mehrfacher Verbiss (auch bei intakter Terminalknospe) über einen längeren Zeitraum (einschließlich der letzten 12 Monate)

Probebäume über 50 cm Höhe bis	Probebäume von 20 cm bis 50 cm
6,9 cm BHD	Höhe
Schälschaden	
0 = nicht vorhanden	
1 = Schälschaden der letzten 12 Mo-	
nate	
2 = nur älterer Schälschaden	

Einzelschutz

0 = nicht vorhanden / 1 = vorhanden

Zaunschutz

Ein Zaun wird auch dann angegeben, wenn offensichtlich ist, dass Wild eindringen kann. Die Angabe ist in jedem Fall zu machen.

0 = nicht vorhanden / 1 = vorhanden

Bestandesschicht (für den gesamten Probekreis)

- 0 = keine Zuordnung möglich (Plenterwald)
- 1 = Hauptbestand
- 2 = Unterstand
- 4 = Verjüngung unter Schirm

Über die Zuordnung der Probebäume zum Probekreis entscheidet die Austrittstelle aus dem Boden. Bei schräg stehenden Bäumen bezieht sich die Höhenangabe auf die Höhe der Terminalknospe über dem Boden. Bei Stockausschlag wird jeweils nur der stärkste Trieb aus einem Stock berücksichtigt.

5.7 Struktur- und Biotopmerkmale

5.7.1 Horizontale und vertikale Struktur der Bestockung

Bestandesgrenzen bleiben unberücksichtigt.

Bäume bis 4 m Höhe	Bäume über 4 m Höhe	
werden im Probekreis r=10 m er-	werden mit einer Winkelzählprobe	
fasst. Dabei werden Bäume unter	erfasst, deren Zählfaktor von der	
20 cm Höhe nicht berücksichtigt.	Anzahl der Probebäume in der	
Folgende Merkmale sind	Winkelzählprobe mit Zählfaktor 4	
anzugeben:	(Kapitel 5.5.1) abhängt. Bei bis	
Anteil der Baumarten* in 1/10	zehn Probebäumen bei Zählfaktor	
Anten der Baumarten im 1/10	4 wird für die Strukturbeschrei-	

geschätzt

Deckungsgrad* in 1/10 geschätzt

* Schätzhilfe: Der Deckungsgrad und die Baumartenanteile werden in Zehntel der bestockten Quadrate von 1 m² Größe geschätzt. Der 10m-Kreis hat ca. 314 m². Schneidet ein Waldrand oder eine Grenze zum Nichtholzboden den 10m-Kreis, ist nur der auf Holzboden liegende Teil zu berücksichtigen.

Bestockungsschicht

- 1 = Hauptbestockung
- 2 = Verjüngung

Überwiegende Verjüngungsart

- 1 = Naturverjüngung
- 2 = Saat
- 3 = Pflanzung
- 4 = Stockausschlag
- 5 =nicht zuzuordnen

bung Zählfaktor 1 verwendet, darüber kann Zählfaktor 2 angewendet werden.

Im Gegensatz zur Winkelzählprobe mit Zählfaktor 4 erfolgt die Auswahl ohne Berücksichtigung eines Mindestdurchmessers. An Waldrändern oder an der Grenze zum Nichtholzboden (außer Waldwege) ist eine echte Spiegelung durchzuführen.

Die Bäume werden nach **Baumart** und Schicht gezählt:

Bestockungsschicht

- 1 = Hauptbestockung
- 3 = Restbestockung
- 9 = bereits im 10 m-Probekreis berücksichtigt.

Der Zählfaktor ist anzugeben.

- 1 = Winkelzählprobe mit ZF 1
- 2 = Winkelzählprobe mit ZF 2

Entweder für Bäume bis 4 m Höhe oder für Bäume über 4 m Höhe muss "Hauptbestockung" (Schicht=1) angegeben werden.

Die Hauptbestockung ist die Schicht, auf der das wirtschaftliche Hauptgewicht liegt. Wenn der Deckungsgrad der Bäume über 4 m Höhe mindestens 5/10 beträgt, bilden diese stets die Hauptbestockung, und für die Bäume bis 4 m Höhe wird Verjüngung (2) eingetragen.

Alle Bäume einer Schicht, deren Mittelhöhe bis einschließlich 4 m beträgt, werden bei der Schätzung des Deckungsgrades und der Baumartenanteile im Probekreis r = 10 m mit berücksichtigt, auch wenn sie unwesentlich größer sind. Werden solche Bäume auch bei der WZP 1(2) erfasst, wird diesen Bäumen anstelle der Schicht die Anmerkung "be-

reits im Probekreis berücksichtigt" (Schicht = 9) zugewiesen. Für eine widerspruchsfreie Erhebung ist zuerst die Schätzung im 10-Kreis und danach die WZP 1(2) durchzuführen.

Die Verjüngungsart ist für Bäume bis 4 m Höhe stets anzugeben, nicht nur für Schicht = 2 (Verjüngung).

Aufbau der Bestockung

- 1 = einschichtig
- 2 = zweischichtig
- 3 = zweischichtig (Oberschicht: Überhälter oder Nachhiebsrest)
- 4 = zweischichtig (Unterschicht: Vorausverjüngung)
- 5 = zweischichtig (Unterschicht: Unterbau)
- 6 = mehrschichtig oder plenterartig.

Die Angabe des Aufbaues bezieht sich auf den Teil der Bestockung, der mit der WZP1(2) oder dem Probekreis r = 10 m erfasst wird.

Alter

Das Alter, das zum Stichtag der Inventur (01.10.2012) erreicht ist, wird in Jahren eingetragen. Wenn das Alter aus unterschiedlichen Angaben für verschiedene Baumarten oder Bestände hergeleitet wird, ist das mit dem Anteil gewogene Mittel zu bilden. Die Art der Altersbestimmung ist anzugeben.

Mit Einverständnis des Waldbesitzers können auch Altersbohrungen durchgeführt werden. Altersbohrungen an den Bäumen der Winkelzählprobe in Brusthöhe sind jedoch unzulässig.

Anzugeben ist bei

Aufbau 2: Alter der Oberschicht

Aufbau 3: Alter der Hauptbestockung, das Alter der Überhälter

und Nachhiebsreste wird nicht angegeben

Aufbau 4: Alter der Hauptbestockung

Aufbau 5: Alter der Hauptbestockung

Aufbau 6: bei mehrschichtigen Beständen: Alter der Ober-

schicht, bei plenterartigen Beständen: kein Alter

Betriebsart 3: Alter des Oberholzes (Mittelwald, s. Kap. 5.3)

Art der Altersbestimmung

- 0 = keine (im Plenterwald)
- 1 = Angabe aus der Traktvorklärung übernommen
- 2 = Altersbestimmung an Stöcken
- 3 = Astquirlzählung
- 4 = Altersbohrung
- 5 = Schätzung
- 6 = Altersfortschreibung aus einer früheren Aufnahme
- 8 = wie andere Bäume des Bestandes

Waldentwicklungsphase

Eine Waldentwicklungsphase ist ein Abschnitt der Waldentwicklung, in der die Waldbäume eine bestimmte Dimension aufweisen. Die Angabe bezieht sich auf den Teil der Bestockung, für den das Alter anzugeben ist, im Plenterwald auf die Hauptbestockung.

- 1 = Blöße bis Stangenholz (BHD < 20 cm)
- 2 = geringes Baumholz (BHD 20 cm bis < 35 cm)
- 3 = mittleres Baumholz (BHD 35 cm bis < 50 cm)
- 4 = starkes Baumholz (BHD 50 cm bis < 70 cm)
- $5 = Altholz (BHD \ge 70 cm)$

5.7.2 Forstlich besonders bedeutsame Pflanzenarten der Bodenvegetation

Beim Auftreten folgender Pflanzenarten im Probekreis r = 10 m wird die Dichte der Bodenbedeckung in den angegebenen Stufen geschätzt:

Forstlich bedeutsame Pflanzenarten

11 = Adlerfarn (Pteridium aquilinum) 12 = Brennessel (Urtica dioica) 13 = Zittergras-Segge (Carex brizoides) 14 = Honiggras (Holcus mollis) 15 = Reitgras (Calamagrostis spec.) 0 = nicht vorhanden 1 = selten (bis 10 %) 2 = häufig (>10 bis 50 %)

3 = flächig (> 50 %)

- 16 = Heidekraut (Calluna vulgaris)
- 17 = Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)
- 18 = Brombeere (Rubus fruticosus agg.)
- 19 = Riesen-Bärenklau (Heracleum mantegazzianum)
- 20 = Riesenknöterich (Fallopia japonica, F. sachalinensis)
- 21 = Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)
- 22 = Kleinblütiges Springkraut (Impatiens parviflora)
- 23 = Kermesbeere (Phytolacca americana)

Bestandesgrenzen werden bei diesen Aufnahmen nicht berücksichtigt.

5.7.3 Besonders geschützte Waldbiotope

Folgende nach Bundes- oder Landesrecht (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz⁵, Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz) besonders geschützte Biotope im Wald sind auszuweisen:

- 0 = kein besonderer Schutz
- 1 = Bruch-, Sumpf- und Auenwälder (alle Länder)
- 2 = Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (alle Länder)
- 3 = Schluchtwälder (alle Länder)
- 4 = Blockhalden- und Hangschuttwälder (alle Länder)
- 5 = Feldgehölze (HE, MV, ST)
- 6 = regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften (BB, BW)
- 7 = Hangwälder (BB)
- 8 = strukturreiche Waldränder (BW)
- 9 = höhlenreiche Altholzinseln (SN)
- 10 = Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen (BW)
- 11 = Ufergehölze (HE)
- 12 = Kiefern-Eichenwälder, Eichen-Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenwälder (BE)
- 89 = subalpine Lärchen- und Lärchenarvenwälder

_

⁵ Nichwaldbiotope nur aufgeführt, soweit sie zum Bundesnaturschutzgesetz gehören und gruppiert, um zu viele selten belegte Kategorien zu vermeiden BNatSchG vom 29.Juli 2009, BGBl I S. 2542-2579 (tritt am 1.3.2010 in Kraft)

- 91 = nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope feuchter und nasser Standorte, die Wald nach Definition der BWI sein können (Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggenund binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche)
- 92 = nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope trockener Standorte, die Wald nach Definition der BWI sein können (offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen)
- 93 = nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Geländeformationen, die Wald nach Definition der BWI sein können (Felsund Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen)
- 94 = nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope an der Waldgrenze, die Wald nach Definition der BWI sein können (offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche)

Die Kategorien 5 bis 12 werden nur in den jeweils genannten Ländern ausgewiesen.

Die Angabe bezieht sich auf die Traktecke.

5.7.4 Natürliche Waldgesellschaft

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben. Beim Vorliegen neuer Erkenntnisse sind die vorhandenen Angaben zu korrigieren.

Die natürliche Waldgesellschaft ist die Waldgesellschaft der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation eines Standortes. Diese ist eine modellhafte Vorstellung der höchstentwickelten Vegetation, die sich unter den gegenwärtigen Standortsbedingungen und Florenverhältnissen - unter Ausschluss bestehender und zukünftiger unmittelbarer menschlicher Einflüsse - an einem Standort befinden kann. Zur natürlichen Waldge-

sellschaft gehören auch Lichtbaumarten, die zeitlich und räumlich begrenzt in Pionierphasen der natürlichen Waldentwicklung auftreten.

Die natürliche Waldgesellschaft wird aus der Vorklärung (Kap. 3.2.7) übernommen und im Gelände ggf. bei Vorliegen einer azonalen natürlichen Waldgesellschaft korrigiert.

Die Angabe bezieht sich auf den Teil der Bestockung, der mit der WZP1(2) oder dem Probekreis r=10 m erfasst wird. Die natürliche Waldgesellschaft ist auch für Blößen, nicht jedoch für Nichtholzboden anzugeben.

5.7.5 Waldlebensraumtyp

Der Waldlebensraumtyp (WLRT) ist nach folgender Liste anzugeben:

BWI-	N 2000-	Bezeichnung WLRT	
Code	Code		
0	0	Kein WLRT oder nicht durch die BWI zu	
		bearbeitender WLRT	
2180	2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und	
		borealen Region (nur auf Küstendünen)	
9110	9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	
9130	9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	
9140	9140	Mitteleuropäische subalpine Buchenwälder mit Ahorn	
		und Rumex arifolius (nur in hochmontaner bzw. sub-	
		alpiner Höhenlage)	
9150	9150	Mitteleuropäische Kalk-Buchenwälder (Cephalan-	
		thero-Fagion) (nur an süd-, südwest- oder südost-	
		exponierten Hängen)	
9160	9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Car-	
		pinetum)	
9170	9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpine-	
		tum)	
9180	*9180	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	
9190	9190	Alte bodensaure Eichenwälder mit <i>Quercus robur</i> auf	
		Sandebenen	

BWI-	N 2000-	Bezeichnung WLRT	
Code	Code		
9210	*91D0	Moorwälder (wird nur verwendet, wenn keiner der	
		vier Subtypen zugeordnet werden kann)	
9211	*91D1	Birken-Moorwald	
9212	*91D2	Waldkiefern-Moorwald	
9213	*91D3	Bergkiefern-Moorwald	
9214	*91D4	Fichten-Moorwald	
9220	*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder	
		an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae,	
		Salicion albae) (nur im Überflutungsbereich von	
		Fliessgewässern)	
9230	91F0	Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder am Ufer großer	
		Flüsse (nur im Überflutungsbereich von Fliess-	
		gewässern)	
9240	*91G0	Pannonische Wälder mit Quercus petraea und	
		Carpinus betulus	
9410	9410	Bodensaure Nadelwälder (Vaccinio-Piceetea)	
9420	9420	Alpiner Lärchen-Arvenwald	

^{*} prioritärer Lebensraumtyp

Die Angabe bezieht sich auf den Teil der Bestockung, der mit der Winkelzählprobe (Zählfaktor 1 bzw. 2) oder dem Probekreis r = 10 m erfasst wird.

Das Datenerfassungsprogramm schlägt aufgrund der natürlichen Waldgesellschaft, der Baumartenzusammensetzung und ggf. weiterer Angaben die möglichen Waldlebensraumtypen vor (**Anlage 5**). Der Trupp kann in begründeten Fällen davon abweichen oder die natürliche Waldgesellschaft ändern.

Dabei sind die in **Anlage 6** beschriebenen Regeln zur Baumartenzusammensetzung der Waldlebensraumtypen zu beachten.

5.7.5.1 Bewaldete Küstendünen (WLRT 2180)

Der WLRT 2180 kommt nur im unmittelbaren Bereich der Küsten auf Küstendünen, überdünten Strandwallsystemen und auf sandigen Zwi-

schenflächen in kleinräumiger Verbreitung vor, stets in räumlich zusammenhängenden Dünenkomplexen mit dem eigentlichen Strand. Nach dieser Definition gehören von der Küste isoliert liegende Bestände nicht zum WLRT 2180.

BWI-Code 0		1	
Strandnähe	nicht gegeben	gegeben	

5.7.5.2 Moorwälder (WLRT 91Dx)

Zur Bestätigung des Waldlebensraumtyps 91Dx sind im Probekreis r=10 m folgende Aufnahmen erforderlich:

BWI-Code	0	1	2	3
Torfdicke	< 30 cm	≥ 30 cm		
Deckung	< 5 %	\geq 5 % bis 20	> 20 % bis	> 30 %
Torfmoose		%	30 %	
Moorart*	kein	mindestens		
	Individuum	ein		
		Individuum		

*Moorarten: Calluna vulgaris (Besenheide), Empetrum nigrum (Schwarze Krähenbeere), Erica tetralix (Glockenheide), Eriophorum spp. (Wollgrasarten), Ledum pallustre (Sumpfporst), Myrica gale (Gagelstrauch), Rhododendron ferrugineum (rostblättrige Alpenrose), Vaccinium myrtillus (Heidelbeere), V. uliginosum (Rauschbeere), V. vitis-idaea (Preiselbeere),

5.7.5.3 Eichen-Hainbuchenwälder (WLRT 9160 und 9170)

Zur <u>Ansprache</u> der sekundären WLRT 9160 und 9170 sind im r=10 m folgende Aufnahmen erforderlich:

BWI-Code	0	1	
Carpinion-Art**	kein Individuum	mindestens ein Individuum	

**Carpinion-Arten: Carpinus betulus (Hainbuche), Dactylis polygama (Wald-Knäuelgras), Potentilla sterilis (Erdbeer-Fingerkraut), Ranunculus auricomus (Gold-Hahnenfuß), Stellaria holostea (Große Sternmiere), Vinca minor (Kleines Immergrün)

Zur <u>Trennung</u> der WLRT 9160 und 9170 ist entweder die Vegetation im r = 10 m auf Kennarten zu überprüfen oder eine Standortansprache durchzuführen.

1	9160 mindestens ein Individuum vorhanden	Alnus glutinosa Athyrium filix- femina Carex remota	Schwarzerle Wald-Frauenfarn Winkel-Segge
		Filipendula ulmaria Stellaria nemorum	
2	9170 mindestens ein Individuum	Asarum europaeum	Gewöhnliche Haselwurz
	vorhanden	Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume
		Carex pilulifera Deschampsia	Pillen-Segge Draht-Schmiele
		flexuosa Hepatica nobilis	Leberblümchen Türkenbund
		Lilium martagon Teucrium scorodonia Viburnum lantana	
		Vincetoxicum hirundinaria	Schwalbenwurz
11	9160 Standort	Dokumentation im F	reitextraum
12	9170 Standort	Dokumentation im Freitextraum	

In NI, HH und HB gelten zusätzlich folgende Kennarten

1	9160 mindestens ein Individuum	Adoxa moschatellina	Moschuskraut	
	vorhanden	Allium ursinum	Bärlauch	
	(NI, HH, HB)	Anemone	Gelbes	
		ranunculoides	Windröschen	
		Arum maculatum	Gefleckter	
			Aronstab	
		Circaea spp.	Hexenkraut-Arten	
		Corydalis spp.	Lerchensporn-	
			Arten	

		Gagea lutea	Wald-Gelbstern
		Impatiens noli-	Großes Springkraut
		tangere	
		Leucojum vernum	Märzenbecher
		Primula elatior	Hohe
			Schlüsselblume
		Ranunculus	Wolliger
		lanuginosus	Hahnenfuß
2	9170 mindestens	Convallaria majalis	Maiglöckchen
	ein Individuum	Galium sylvaticum	Wald-Labkraut
	vorhanden		
	(NI, HH, HB)		

In NW gelten zusätzlich folgende Kennarten

1	0160 : 1 4	A 11:	Däulassala
1	9160 mindestens	Allium ursinum	Bärlauch
	ein Individuum	Carex brizoides	Zittergras Segge
	vorhanden	Corydalis spp.	Lerchensporn-Arten
	(NW)	Festuca gigantea	Riesen Schwingel
		Gagea lutea	Wald Gelbstern
		Impatiens noli-	Großes Springkraut
		tangere	
		Leucojum	Märzenbecher
		vernum	
		Luzula	Weißliche Hainsimse
		luzuloides	
		Luzula pilosa	Behaarte Hainsimse
		Primula elatior	Hohe Schlüsselblume
		Ranunculus	Wolliger Hahnenfuß
		lanuginosus	
2	9170 mindestens	Convallaria	Maiglöckchen
	ein Individuum vorhanden (NW)	majalis	
		Galium	Wald Labkraut
		sylvaticum	

5.7.5.4 Bodensaure Eichenwälder (WLRT 9190)

Zur Bestätigung des sekundären WLRT 9190 (natWG 1-7) ist im r=10 m zu überprüfen, ob folgende Merkmale vorhanden sind:

WLRT9190-Merkmal	0	1
Sandige Böden ohne festes Grundgestein an der Oberfläche und	kein Merkmal	mindestens ein Merk-
wechseltrockene bis wechselfeuchte Standorte mit Pfeifengras (Molina coerulea) oder Vorhandensein eines Individuums von Calluna vulgaris (Besenheide), Calamagrostis sp. (Reitgras), Deschampsia flexuosa (Drahtschmiele), Dryopteris carthusiana (Dornfarn), Frangula alnus (Faulbaum), Holcus mollis (Weiches Honiggras), Polypodium vulgare (Tüpfelfarn), Pteridium aquilium (Adlerfarn), Trientalis europaea (Siebenstern), Vaccinium myrtillus (Heidelbeere) oder Gesicherte Grundlage (Kap. 3.2.10, Ziff. 1 – 3, 9 oder Kap. 5.7.5.5 Nr. 9)	vorhanden	mal vor- handen
Carpinion-Art	fehlt	vorhanden

5.7.5.5 Nachweis der WLRT-Bestimmung

8 = Truppentscheid

9 = Gesonderte Expertenbegehung

10 = Übernahme aus Vorklärung

11 = Ergebnis laut Algorithmus

5.7.5.6 Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von Waldlebensraumtypen

Folgende Merkmale werden für Traktecken mit Waldlebensraumtyp (Kapitel 5.7.5) im r=10 m erfasst:

	0	1	2
Deckungsgrad Eutrophierungszeiger*	bis 10 %	>10 bis	>50 %
nur für von Natur aus magere WLRT		50 %	
9110, 9190, 91D0			
Deckungsgrad invasive Gehölze**	0 %	>0% bis	>10 %
(ungelenktes Auftreten lebensraum-		10%	
untypischer Gehölze)			

* Eutrophierungszeiger: Aegopodium podagraria (Giersch), Alliaria petiolata (Knoblauchsrauke), Elymus caninus (Hundsquecke), Gallium aparine (Kletten-Labkraut), Rumex obtusifolium (Stumpfblättriger Ampfer), Urtica dioica (Große Brennnessel),

** Invasive Gehölze: Acer negundo (Eschen-Ahorn), Ailanthus spp. (Götterbaum), Buddleja davidii (Fliederspeer), Fraxinus americana (Weiß-Esche), Fraxinus pennsylvanica (Rot-Esche), Mahonia aequifolium (Mahonie), Prunus laurocerasus (Lorbeerkirsche), Prunus serotina (Spätblühende Traubenkirsche), Rhus spp. (Essigbaum), Robinia pseudoacacia (Robinie), Symphoricarpus spp. (Schneebeere)

Alle vorhandenen Arten sind anzugeben.

Folgende Merkmale werden für Traktecken mit Waldlebensraumtyp (Kapitel 5.7.5) im r=25 m erfasst:

Befahrungsspuren von Fahrzeugen (Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder) <u>außerhalb</u> von regulären Wegen und forstlichen Feinerschließungslinien

0 = nicht erkennbar

1 = erkennbar

Erkennbare Befahrungsspuren sind z. B. sichtbare Bodenverdichtungen oder Bodenverwundungen oder befahrungsbedingte Veränderungen der krautigen Vegetation (unabhängig vom Alter der Befahrung). Historische Hohlwegbildungen, die offensichtlich seit längerer Zeit nicht mehr genutzt werden, gelten nicht als Beeinträchtigung.

Anzahl forstlicher **Feinerschließungslinien** im Probekreis r=25m

Zif	fer	Anzahl Feiner-	6	=	3	14 =	7
		schließungslinien	7	=	3,5	15 =	7,5
0	=	keine	8	=	4	16 =	8
1	=	$\frac{1}{2}$	9	=	4,5	17 =	8,5
2	=	1	10	=	5	18 =	9
3	=	1,5	11	=	5,5	19 =	9,5
4	=	2	12	=	6	20 =	10
5	=	2,5	13	=	6,5		

Als ½ werden Feinerschließungslinien gezählt, die nicht mit ihrer gesamten Breite im Probekreis liegen.

5.8 Geländemerkmale

5.8.1 Geländeform

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben.

Die am Stichprobenpunkt überwiegende Geländeform wird eingetragen.

0 = Ebene

1 = hügelig / wellig

2 = Tallage

21 = Tallage ohne Kaltluftstau

22 = Tallage mit Kaltluftstau

3 = Hanglage

31 = untere Hanglage

32 = mittlere Hanglage

33 = obere Hanglage

4 = Hochlage, Kammlage, Plateaulage

Die Verwendung der zweistelligen Kennziffern ist optional und für jedes Land einheitlich festzulegen.

In den Ländern werden folgende Codes verwendet:

5.8.2 Geländeneigung

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben.

Die Geländeneigung wird im Umkreis von 25 m in Richtung des Hauptgefälles mit dem Entfernungs- und Höhenmesser gemessen und in Grad angegeben.

Eine Umrechnung von Prozent auf Grad kann mit der Tabelle in **Anlage 10** erfolgen.

5.8.3 Geländeexposition

Als permanentes Merkmal ist es nur bei der Erstaufnahme zu erheben.

Die Geländeexposition (Neigungsrichtung) wird im Umkreis von 25 m mit dem Kompass (400 gon-Teilung) durch Visur in Richtung des Hauptgefälles gemessen.

Im ebenen Gelände (bis 3 Grad Neigung) entfällt die Messung der Exposition.

5.9 Totholz

5.9.1 Auswahl

Das Totholzvorkommen wird im Probekreis mit 5 m Radius erfasst. Liegende Totholzstücke werden vollständig der Stichprobe zugeordnet, wenn sich das dicke (= wurzelseitige) Ende im Probekreis befindet. Dabei wird jeder mit dem Stück verbundene Seitenast mit mindestens 10 cm Durchmesser separat erfasst.

Frisch geschlagenes oder für den Abtransport bereitgestelltes Holz, bearbeitetes Holz (Hochstände, Bänke, Zaunpfähle) sowie ausschlagfähige Stöcke im Niederwald werden nicht aufgenommen. Ebenfalls nicht als Totholz zählen Bäume, die vor mutmaßlich weniger als 12 Monaten abgestorben sind. Vergessene Abfuhrreste hingegen werden als Totholz aufgenommen. Totholz an lebenden Bäumen wird nicht nachgewiesen.

Die Aufnahme schließt alles Totholz mit einem Durchmesser ab 10 cm am dickeren Ende und Wurzelstöcke ab einem Schnittflächendurchmesser ab 20 cm ein. Die Aufnahmeschwelle bezieht sich für liegende

Bruchstücke ohne Wurzelanlauf auf den Durchmesser am dickeren Ende und für die anderen Totholztypen auf den gemäß 5.9.4 zu messenden Durchmesser.

Bei aufgeschichteten Abfuhrresten werden alle Stücke berücksichtigt, die in den Probekreis hineinragen; die Bedingungen bezüglich Mindestdurchmesser und Lage des dicken Endes gelten dabei nicht.

Totholz wird auch auf Blößen erfasst, jedoch nicht auf Nichtholzboden.

Liegende Totholzstücke, deren dickes (=wurzelseitiges) Ende außerhalb des Probekreises liegt, werden nicht erfasst – auch wenn sich ein Teil des Stückes innerhalb des Probekreises befindet.

5.9.2 Baumartengruppe Totholz

- 1 = Nadelbäume
- 2 = Laubbäume (außer Eiche)
- 3 = Eiche

5.9.3 Typ Totholz

- 11 = liegend, ganzer Baum mit Wurzelanlauf
- 12 = liegend, Stammstück mit Wurzelanlauf
- 13 = liegend, Teilstück ohne Wurzelanlauf
- 2 = stehend, ganzer Baum
- 3 = stehend, Bruchstück, (Höhe $\geq 1,3$ m)
- $4 = Wurzelstock, (H\"{o}he < 1,3 m)$
- 5 = Abfuhrrest (aufgeschichtet)

5.9.4 Durchmesser Totholz

Folgende Durchmesser sind in cm anzugeben. Die Messung erfolgt wie vorgefunden mit oder ohne Rinde, bei Stöcken ohne Rinde.

Stehendes Totholz	Brusthöhendurchmesser
Liegende Bäume oder Stamm-	Brusthöhendurchmesser
stücke (ab 130 cm Länge) mit	
Wurzelanlauf	

Liegende Bruchstücke ohne Wur-	Durchmesser an beiden Enden
zelanlauf und liegende Stamm-	
stücke < 130 cm Länge mit Wur-	
zelanlauf	
Stöcke	Schnittflächendurchmesser
	Bei Stöcken wird der größte auf-
	tretende Schnittflächendurchmesser
	(einschließlich Wurzelanläufen)
	ohne Rinde gemessen.
Abfuhrrest	Durchschnittlicher Mittendurch-
	messer

Messhilfen können genutzt werden (z. B. Kluppe, Umfangsmaßband um den halben Umfang anlegen und diesen Wert verdoppeln).

5.9.5 Länge Totholz

Bei stehendem Totholz und Stöcken wird die Höhe und bei liegendem Totholz die Länge in dm gemessen. Der untere Messpunkt ist bei liegenden Bäumen oder Stammstücken mit Wurzelanlauf dort, wo ursprünglich die Erdoberfläche gewesen ist.

Bei hohlen Wurzelstöcken wird die Höhe abgerundet bzw. so reduziert, dass das überragende Holzvolumen den Hohlraum auffüllt.

Mehrere getrennte Abschnitte eines ursprünglich längeren Totholzstückes können wie ein Stück vermessen werden. Diese Messhilfe hat keinen Einfluss auf die Auswahl des Totholzes gemäß Kapitel 5.9.1.

5.9.6 Zersetzungsgrad Totholz

Beschreibung der Kategorien des Zersetzungsgrades für Totholz:

1 =	unzersetzt	Rinde noch am Stamm
2 =	beginnende Zer-	Rinde in Auflösung bis fehlend, Holz noch
	setzung	beilfest, bei Kernfäule < 1/3 des Durchmessers
3 =	fortgeschrittene	Splint weich, Kern nur noch teilweise beilfest,
	Zersetzung	bei Kernfäule > 1/3 des Durchmessers
4 =	stark vermodert	Holz durchgehend weich, beim Betreten ein-
		brechend, Umrisse aufgelöst

Totholz ist auch aufzunehmen, wenn es unter Moos verborgen ist.

5.10 Waldränder und Bestandesgrenzen

Vorhandene Angaben sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Neue Waldränder und Bestandesgrenzen (Grenzen) sind zusätzlich aufzunehmen.

5.10.1 Einmessung von Waldrändern und Bestandesgrenzen

Grenzen sind einzumessen, wenn der Grenzkreis eines Probebaumes der Winkelzählprobe mit Zählfaktor 4 (Kap. 5.5.1) geschnitten wird. Das sind alle Grenzen im Umkreis des 25fachen Brusthöhendurchmessers um Probebäume der Winkelzählprobe. Jedoch werden Grenzen, die wieter als 25 m von der Traktecke entfernt sind, nicht eingemessen.

Bei der Vorgängerinventur eingemessene Grenzen sind zu überprüfen. Die Einmessung entfällt, wenn korrekte Angaben vorhanden sind.

Die Einmessung der Grenzen erfolgt im einfachsten Fall, indem Horizontalentfernung und Azimut für zwei auf der Grenzlinie liegende Punkte bestimmt werden. Verläuft die Grenze nicht geradlinig, so wird am Knickpunkt ein weiterer Punkt eingemessen. Die Einmesspunkte auf der Grenze sollten mindestens 10 m voneinander entfernt sein. Zu einer Traktecke können maximal zwei Grenzen eingetragen werden.

Zwei separat eingemessene Grenzlinien dürfen sich zwischen oder an den eingemessenen Anfangs- und Endpunkten weder kreuzen noch berühren.

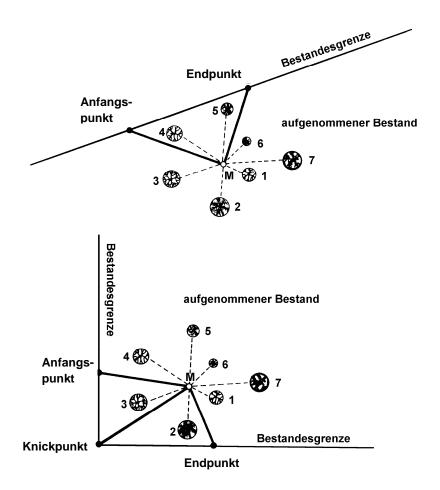


Abbildung 7: Einmessung von Waldrändern und Bestandesgrenzen

Wenn die tatsächliche Situation mit zwei Linien nicht korrekt wiedergegeben werden kann, sind die zwei Grenzen aufzunehmen, die am dichtesten an einem Probebaum der Winkelzählprobe (Zählfaktor 4) verlaufen.

Wenn eine Grenzlinie innerhalb des einzumessenden Bereiches mehr als einen Knickpunkt hat, ist der Verlauf so zu begradigen, dass die Abweichung von der realen Situation möglichst gering ist.

Die Grenzlinie verläuft normalerweise am äußeren Kronenrand (Trauf). Wenn die angrenzende Landnutzungsform eindeutig abgegrenzt ist (z. B. Zaun, Straße), ist das die Grenzlinie. Bei Wegen unter 5 m Breite (zum Wald gehörender Holzboden) wird die Wegemitte als Grenzlinie eingemessen.

Die eingemessenen Grenzen werden in der Lageskizze zur Winkelzählprobe auf dem Datenerfassungsgerät (MDE) mit angezeigt. Die Anga-

ben sollen vom Trupp vor Ort überprüft werden, indem die Skizze mit der realen Situation verglichen wird.

Die Richtung wird stets von der Traktecke zum Messpunkt auf der Grenzlinie bestimmt.

Zur Kennzeichnung der Gültigkeit von Grenzen ist eine Kennziffer Grenze anzugeben (Kap. 5.10.2).

5.10.2 Auswahl und Einmessung

Es werden alle Waldränder im Umkreis von 25 m um Traktecken im Wald beschrieben. Die Einmessung erfolgt gemäß Kapitel 5.10.1.

Ein Waldrand ist auch zu erfassen, wenn dem Waldbestand Nichtholzboden (lt. Walddefinition zum Wald gehörig) vorgelagert ist oder wenn die Traktecke auf einer Blöße liegt.

Grenzt die Blöße an einen Nichtwald, dann ist der Waldrand mit der Waldrandart 1 oder 2 zu bezeichnen, je nachdem, ob und ggf. in welchem Abstand hinter dem Nichtwald wieder Wald zu finden ist.

Wo Blöße an einen Baumbestand grenzt, ist kein Waldrand, sondern eine Bestandesgrenze (Waldrandart = 4 oder 3). Diese muss jedoch nicht eingemessen werden.

Kennziffer Grenze

- 0 = neue Grenze
- 1 = aus früherer Aufnahme übernommene Grenze
- 4 = neu eingemessene Grenze, die auch für frühere Aufnahmen gilt
- 9 = Grenze einer früheren Aufnahme, die nicht mehr auffindbar bzw. nicht mehr gültig ist

5.10.3 Art des Waldrandes oder der Bestandesgrenze

- 1 = Waldaußenrand Abstand zur Grenzlinie des gegenüberliegenden Waldrandes mindestens 50 m
- 2 = Waldinnenrand Abstand zur Grenzlinie des gegenüberliegenden Waldrandes zwischen 30 m und 50 m
- 3 = Bestandesgrenze zwischen unmittelbar aneinandergrenzenden Beständen (bis 30 m Abstand) mit mindestens 20 m geringerer

Bestandeshöhe des vorgelagerten Bestandes (das kann auch eine Blöße oder Nichtholzboden sein)

4 = sonstige eingemessene Bestandesgrenze

5.10.4 Vorgelagertes Terrain

Das vorgelagerte Terrain ist für alle Grenzen anzugeben.

- 0 = bestockter Holzboden
- 1 = bebaute Flächen (Siedlungs-, Verkehrs-, Gewerbeflächen)
- 2 = Acker
- 3 = Wiesen und Weiden
- 4 = Waldsukzession (kein Wald nach Definition in Kapitel 5.2)
- 5 = Feuchtgebiet
- 6 = Gewässer
- 7 = Hochmoor
- 8 = Felsflächen
- 9 = Waldgrenze im Gebirge
- 10 = sonstige extensiv oder nicht genutzte Landflächen
- 11 = Nichtholzboden
- $12 = Bl\ddot{o}\beta e$
- 13 = anderer Bestand mit Aufnahme
- 14 = anderer Bestand ohne Aufnahme (nicht begehbar)

Entscheidend ist die innerhalb des Probekreises r = 25 m unmittelbar an die Grenze anschließende Fläche. Unmittelbar an der Grenze verlaufende Wege oder Straßen bis 5 m Breite bleiben dabei jedoch unberücksichtigt, wenn dahinter eine andere Kategorie liegt.

Wenn das vorgelagerte Terrain innerhalb des Probekreises r = 25 m wechselt, dann wird die Kategorie mit der größten Länge innerhalb des Probekreises angegeben.

Anlage 1: Ansprechpartner für die Koordinierung der Bundeswaldinventur auf Bundesebene

Aufgaben	Name	Postanschrift	Telefon	E-Mail
Koordi- nation	Friedrich Schmitz	BMELV, Ref. 535, Postfach 14 02 70 53107 Bonn	0228/ 99529 4167	Friedrich.Schmitz @BMELV.Bund.d e
Bundes- inventur- leitung	Dr. Heino Polley	vTI, Institut für Waldökologie und Waldinventuren	03334/ 65 306	heino.polley@vti.b und.de
Datenma- nagement, Software	Petra Hennig	16225 Fherswalde	03334/ 65 319	petra.hennig@vti.b und.de
BWI3- hotline			03334/ 65 309	bwi3de- support@vti.bund. de
WLRT	Dr. Eckhard Schröder	Bundesamt für Naturschutz, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn	0228 / 8491 - 1540	Eckhard.Schroeder @BfN.de

Anlage 2: Adressen der Landesinventurleitungen (Stand: 13.8.2010)

Land	Behörde /	Adresse	Telefon	E-Mail
	Mitarbeiter			
BW	FVA Freiburg,	Wonnhaldestr. 4	0761/4018-	Gerald.Kaendler@f
	Dr. Kändler,	79100 Freiburg	120	orst.bwl.de
	Gerald			
BY	LWF Freising,	Hans-Carl-von-	08161/71-	Hans-
	Dr. Klemmt,	Carlowitz-Platz 1	5152	Joachim.Klemmt@
	Hans-Joachim	85354 Freising		<u>lwf.bayern.de</u>
BE	s. BB			
BB	Landesbetrieb	Seeburger	033 201-	Joerg.Mueller@lfe-
	Forst	Chaussee 2,	445240	p.brandenburg.de
	Brandenburg -	Haus 4		
	BT LFE -	14479 Potsdam		
	Müller, Jörg	14479 Totsdam		
HB	s. NI			
НН	s. NI			
HE	HESSEN -	Europastrasse	0641-4991-	Thomas.Ullrich@f
	FORST FENA -	10-12	307	orst.hessen.de
	Forsteinrichtung	35394 Giessen		
	und Naturschutz			
	Ullrich, Thomas			
MV	Landesforst M-	Fritz Reuter Platz	03994/235-	katja.lindenkreuz@
	V, AöR	9	125	lfoa-mv.de
	Lindenkreuz,	17139 Malchin		
	Katja			
NI	Niedersächsische	Forstweg 1a	05331/	Uwe.Neupert@NF
	Landesforsten /	38302	3003-0	P.Niedersachsen.D
	Nds. Forst-	Wolfenbüttel		e
	planungsamt		Funk 0171/	
	FOR Neupert,	Postanschrift:	978 178 1	
	Uwe	intern bR		

Land	Behörde /	Adresse	Telefon	E-Mail
	Mitarbeiter			
NW	Landesbetrieb	Brößweg 40	(02931)	lutz.falkenried@wa
	Wald und Holz	45897	7866179	<u>ld-und-holz.nrw.de</u>
	NRW	Gelsenkirchen		
	Falkenried, Lutz			
RP	Zentralstelle der	Südallee 15-19	0261 /120	Joachim.Diesler@
	Forstverwaltung,	56068 Koblenz	26 54	wald-rlp.de
	Diesler, Joachim			
SL	Saarforst-	Von der Heydt	0681/9712-	e.fritz@sfl.saarland
	Landesbetrieb,	12	116	<u>.de</u>
	Fritz, Erich	66115		
		Saarbrücken		
GD T			00.704	
SN	Staatsbetrieb	Bonnewitzer Str.	03501-	Michael.Schmid@s
	Sachsenforst	34	46189-13	mul.sachsen.de
	Geschäftsleitung	01796 Pirna		
	Referat 44			
	FOR Schmid,			
CTT	Michael	II C C 1 1	020405/071	1: 01
ST	Landeszentrum	Haferfeld	039485/971	e.binnemann@lzw.
	Wald	06507 Gernrode	64	mlu.sachsen-
	Binnemann,			anhalt.de
CII	Ernst	Manage 4 2	0.421/000	D -10
SH	MLUR SH	Mercatorstr. 3	0431/988-	Rolf-
	Hinrichsen, Rolf-	24106 Kiel	7076	Peter.Hinrichsen@
TIT	Peter	T.: 4 1	02/01/025	mlur.landsh.de
TH	TLWJF Gotha	Jägerstr. 1	03621/225	juergen.schwerhoff
	Schwerhoff,	99867 Gotha	168	@forst.thueringen.d
	Jürgen			<u>e</u>

Anlage 3: Dienststellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Bundesforstbetriebe (Stand 25.10.2010)

Nr	Hauptname	Straße	Ort	RufNr	FAX	RePost
1	Trave	Herrenschlag 10a	23879 Mölln	04542 / 85670-0	04542 / 85670-20	BF-Tra@Bundesimmobilien.De
2	Vorpommern-Strelitz	Liepgartener Str. 50	17373 Ueckermünde	039771 / 235-07	039771 / 235-10	BF-VoS@Bundesimmobilien.De
3	Niedersachsen	Forstweg 2	29683 Fallingbostel-Wense	05163 / 98868-0	05163 / 98868-22	BF-Nds@Bundesimmobilien.De
4	Lüneburger Heide	Philosophenweg 70	29303 Lohheide	05051 / 9884-0	05051 / 9884-40	BF-LHe@Bundesimmobilien.De
5	Nördliches Sachsen-Anhalt	Steinberge 2	39517 Dolle	039364 / 930-0	039364 / 930-50	BF-nSA@Bundesimmobilien.De
6	Mittelelbe	Kurhutweg 1	04849 Durchwehna	034243 / 2869-0	034243 / 2869-29	BF-mEI@Bundesimmobilien.De
7	Westbrandenburg	Berliner Str. 98-101	14467 Potsdam	0331 / 3702-272	0331 / 3702-271	BF-WeB@Bundesimmobilien.De
8	Havel-Oder-Spree	Wasserburger Str. 5	15748 Klein Wasserburg	033765 / 208-31	033765 / 208-37	BF-HOS@Bundesimmobilien.De
9	Rhein-Weser	Lindberghweg 80	48155 Münster	0251 / 6749-0	0251 / 6749-20	BF-RhW@Bundesimmobilien.De
10	Thüringen-Erzgebirge	Am See 25	36433 Bad Salzungen	03695 / 6063-75	03695 / 6280-85	BF-ThE@Bundesimmobilien.De
11	Lausitz	Kaupener Str. 7a	02957 Weißkeißel	03576 / 2531-0	03576 / 2531-10	BF-La@Bundesimmobilien.De
12	Rhein-Mosel	Grünbacher Weg 7	55774 Baumholder	06783 / 99998-10	06783 / 99998-17	BF-RhM@Bundesimmobilien.De
13	Schwarzenborn	Küppelstr. 6	36280 Oberaula	06628 / 915290	06628 / 8529	BF-Sb@Bundesimmobilien.De
14	Reußenberg	Rommelstr. 2	97762 Hammelburg	09732 / 78313-0	09732 / 78313-29	BF-Rb@Bundesimmobilien.De
15	Grafenwöhr	Kellerweg 3	92249 Vilseck	09662 / 4101-0	09662 / 4101-23	BF-Gw@Bundesimmobilien.De
16	Hohenfels	Kreuzbergstr. 14	92287 Schmidmühlen	09474 / 9517-0	09474 / 9517-30	BF-Hf@Bundesimmobilien.De
17	Heuberg	Haupstraße 56 und 58/1	72469 Meßstetten	07431/ 94933-0	07431 / 94933-25	BF-Hb@Bundesimmobilien.De

Anlage 4: Liste der natürlichen Waldgesellschaften

T 01	D / 1 D / 1	D.C.	T: 1
	Deutsche Bezeichnung	Pflanzensoziologische	_
Nr.		Bezeichnung	Waldgesellschaften
			nach Oberdorfer
			1992
1	Hainsimsen-Buchen-	Luzulo-Fagetum	Ilici-Fagetum,
	wald, z. T. mit Tanne		Polygonato
			verticilatae-
			Fagetum
2	Drahtschmielen-	Deschampsio-	
	Buchenwald	Fagetum	
3	Waldmeister-Buchen-	Galio-Fagetum	Dentario
	wald, z. T. mit Tanne		enneaphylli-
			Fagetum, Dentario
			heptaphylli-
			Fagetum
4	Waldgersten-Buchen-	Hordelymo-Fagetum	
	wald, z.T. mit Tanne		
5	Buchen-Traubeneichen-	Fago-Quercetum	Holco-Quercetum
	wald einschließlich		
	feuchter Variante des		
	Buchen-Stieleichen-		
	waldes		
6	Alpenheckenkirschen-	Lonicero-Fagetum	Cardamino-
	Tannen-Buchenwald		Fagetum, (syn.
			Aposerido-
			Fagetum)
7	Seggen-Buchenwald	Carici-Fagetum	Seslerio-Fagetum
8	Fichten-Buchenwald	Fago-Piceetum	Calamagrostio
		-	villosae-Fagetum
9	Bergahorn-Buchenwald	Aceri-Fagetum	
10	Hainsimsen-Fichten-	Luzulo-Abietetum	
	Tannenwald		

Lfd	Deutsche Bezeichnung	Pflanzensoziologische	Einbezogene
Nr.	Beauseme Belgrommumg	Bezeichnung	Waldgesellschaften
1111			nach Oberdorfer
			1992
11	Labkraut-Fichten-	Galio-Abietetum	
	Tannenwald		
12	Preiselbeer-Fichten-	Vaccinio-Abietetum	
	Tannenwald		
13	Wintergrün-Fichten-	Pyrolo-Abietetum	
	Tannenwald		
14	Birken-Stieleichenwald	Betulo-Quercetum	Genisto-Quercetum
15	Birken-Traubeneichen-	Luzulo-Quercetum	
	wald		
16	Preiselbeer-Eichenwald	Vaccinio-Quercetum	
	und Weißmoos-Kiefern-	und Leucobryo-	
	wald	Pinetum	
161	Preiselbeer-Eichenwald	Vaccinio-Quercetum	
162	Weißmoos-Kiefernwald	Leucobryo-Pinetum	
17	Sternmieren-Hain-	Stellario-Carpinetum	
	buchen-Stieleichenwald		
18	Waldlabkraut-Hain-	Galio-Carpinetum	
	buchen-Traubeneichen-		
	wald		
19	Traubeneichen-Linden-		
	Wälder		
20	Xerotherme Eichen-	Quercion pubescentis,	Aceri monspes-
	Mischwälder	Carpinion p.p.	sulani-Quercetum,
			Quercetum pubes-
			centi-petraeae,
			Cytiso-Quercetum,
			Potentillo-
			Quercetum,
			Genista-Quercus-
			Ges., Carici-
			Tilietum

Lfd. Nr.	Deutsche Bezeichnung	Pflanzensoziologische Bezeichnung	Einbezogene Waldgesellschaften nach Oberdorfer 1992
21	Schneeheide- Kiefernwälder	Erico-Pinion	Erico-Pinetum, Cytiso-Pinetum, Coronillo-Pinetum, Calamagrostio- Pinetum
22	Kiefern-Steppenwald	Pyrolo-Pinetum	
23	Ahorn-Eschenwald	Adoxo-Aceretum	
24	Edellaubbaum- Steinschutt- und Blockhangwälder	Lunario-Acerenion p.p., Tilienion platyphylli, Deschampsio- Acerenion	Fraxino-Aceretum, Sorbo-Aceretum, Ulmo-Aceretum, Querco-Tilietum, Deschampsia- Acer-Gesellschaft, Aceri-Tilietum
25	Grünerlengebüsch	Alnetum viridis	
26	Karpatenbirken- Ebereschen-Blockwald	Betula-Sorbus- Gesellschaft	
27	Block-Fichtenwald	Asplenio-Piceetum	
28	Peitschenmoos- Fichtenwald	Bazzanio-Piceetum	
29	Bergreitgras- Fichtenwald	Calamagrostio- Piceetum	
30	Alpenlattich- Fichtenwald	Homogyno-Piceetum	
31	Alpenrosen- Latschengebüsche	Erico-Pinion p.p., Rhododendro- Vaccinienion p.p.	Erico- Rhododendretum hirsuti, Vaccinio- Rhododendretum
32	Lärchen-Zirbenwald	Vaccinio-Pinetum cembrae	

Lfd.	Deutsche Bezeichnung	Pflanzensoziologische	Einbezogene
Nr.		Bezeichnung	Waldgesellschaften
			nach Oberdorfer
			1992
33	Rauschbeeren-	Piceo-Vaccinienion	Vaccinio uliginosi-
	Moorwälder		Piceetum, Vaccinio
			uliginosi-Pinetum
			sylvestris, Vaccinio
			uliginosi-Pinetum
			rotundatae,
			Vaccinio uliginosi-
			Betuletum
34	Schwarzerlen-Bruch-	Alnion glutinosae	Carici elongatae-
	und Sumpfwälder		Alnetum, Sphagno-
			Alnetum, Caltha-
2.5	T 1 1: 1 D1	D	Alnus-Gesel.
35	Traubenkirschen-Erlen-	Pruno-Fraxinetum	Ribeso-Fraxinetum
26	Eschenwälder		г : ,
36	Bach-Eschenwälder	Carici remotae-	Equiseto-
		Fraxinetum	Fraxinetum, Carex
			remota-Alnus
27	II.:	Ct-11	incana-Gesellschaft
37	Hainmieren-	Stellario-Alnetum	
20	Schwarzerlen-Auwald	A la atrona in compa	
38	Grauerlenauwald	Alnetum incanae	
39	Stieleichen-Ulmen-	Querco-Ulmetum	
40	Hartholzauwald	C 1' 4 11	
40	Silberweiden-	Salicetum albae	
	Weichholzauwald		

Anlage 5: Zuordnung natürlicher Waldgesellschaften zu Waldlebensraumtypen

			Waldlebensraumtyp (siehe Seite 59) 2180 9110 9130 9140 9150 9160 9170 9180 9190 91E0 91F0 91G0 9410 9420													
		2180	9110	9130										91G0	9410	9420
	1	1	1				2	2		2						
	2	1	1				2	2		2						
	3	1		1			2	2								
	4	1		1			2	2								
	5	1	1				2	2		3						
	6			1			2	2								
	7					1		2								
	8		(1)												1	
	9				1											
\Box	10				1											
9 (11				1											
ge	12				1											
Natürliche Waldgesellschaft (siehe Anlage	13				1											
¥	14	1								1						
Φ	15	1								1						
eh	161	1								1						
Si	162	1														
£	17						1									
اع	18							1								
5	19								1					(1)		
 	20															
SSE	21															
ge	22															
p	23								1							
8	24								1							
/ //	25															
Ϋ́	26								1							
∺	27														1	
Ęij	28														1	
ā	29														1	
_	30														1	
	31															
	32															
	33										1					
	34															
	35											1				
	36											1				
	37											1				
	38											1				
	39						(2)	(2)					1			
	40											1				

1 = primärer WLRT

2 = sekundärer WLRT

3 = sowohl primärer als auch sekundärer WLRT

()= berücksichtigt BWI-Algorithmus nicht

Anlage 6: Bestimmung eines WLRTs nach Baumartenzusammensetzung

	Ein WLRT liegt vor, wenn	Verknüpfung	weitere Bedingungen
1.	H ≥ 30	UND	
2.	$H + N \ge 50$	UND	
3.	$H + N + P \ge 70$	UND	
4.	Summe Nadelbäume max. 50 %	UND	in Laubbaum-dominierten WLRTen (alle außer
			94xx, 91Dx außer 91D1
5.	$P + N + H \ge 70$ und	ODER	nur in Waldentwicklungsphase 1
	$H \ge 10 \%$		
6.	≥ 30 cm Torfdicke	UND	nur in 91Dx
7.	≥ 5 % Deckung Torfmoose	UND	nur in 91Dx
8.	≥ eine Art aus der Liste der Moorarten ¹	UND	nur in 91Dx
9.	Vorhandensein von Carpinion-Arten im 10	UND	in sekundären 9160 und 9170
	m Kreis ²		
10.	< 10 % Buche	UND	in 9160 oder im nicht durch atlantisches Klima
			geprägten Arealteil von 9190 ³ (nur an sekundären
			Standorten nat. WG 1-6)
11.	< 30 % Buche	UND	in 9170 oder im durch atlantisches Klima
	30 % Buene	CTIE	geprägten Arealteil von 9190 ³ (nur an sekundären
			Standorten, nat. WG 1-7, 39)
12.	Wenn Bu-Anteil < 30 % und ≥ Ei-Anteil,	UND	in 9170 oder im durch atlantisches Klima
	dann Bu-WLRT		geprägten Arealteil von 9190 ³ und in der
			Entwicklungsphase 1 (nur an sekundären
13.	Wenn Bu-Anteil < 30 % und < Ei-Anteil,	UND	Standorten, nat. WG 1-7, 39) in 9170 oder im durch atlantisches Klima
13.	dann 9170 oder 9190	UND	in 9170 oder im durch attantisches Klima
	uaiiii 9170 Ouci 9190		geprägten Arealteil von 9190 und in der
			Entwicklungsphase i (hui an sekundaren)
			Standorten, nat. WG 1-7, 39)
14.	Nähe zum Meer und nur auf Küstendünen	UND	nur bei 2180
15.	Zuordnung in Zweifelsfällen		Bei Zweifelsfall zwischen
			- 9180 und 91G0: 9180
			- 9170 und 91F0: 9170
			- 9110 und 9410: 9410

H= Hauptbaumart, N = Nebenbaumart, P = Pionierbaumart

¹ Zwergsträucher: Vaccinium myrtillus, V. uliginosum, V. vitis-idaea, Calluna vulgaris, Empetrum nigrum, Myrica gale, Erica tetralix, Rhododendron ferrugineum), Wollgräser (Eriophorum spp.), Ledum palustre

² Carpinion-Arten: Carpinus betulus, Dactylis polygama, Ranunculus auricomus, Stellaria holostea, Potentilla sterilis, Vinca minor,

³ Die atlantische Region umfasst die Länder HB, HH, NI, MV, SH

Anlage 7: Unterscheidungsmerkmale für Stieleiche (110) und Traubeneiche (111)

Kurzanleitung

Typisches	Stieleiche	Traubeneiche	Anmerkung
Merkmal	(110)	(111)	
	Quercus robur	Quercus petraea	
Buchten-	Fast immer	Keine Buchten-	Buchtennerven sind Seiten-
nerven	Buchtennerven	nerven im	nerven erster Ordnung, die
	im mittleren	mittleren Drittel	nicht in Blattlappen, sondern
	Drittel das	das Blattes	zu Buchten des Blattrandes
	Blattes		führen. Relevant sind Buch-
			tennerven, die länger sind, als
			die Hälfte der Strecke zwi-
			schen Ursprung des Nervs
			und der angestrebten Blatt-
			buchtung.
Blattstiele	$\mathbf{Kurz} \rightarrow 2 \text{ bis}$	Lang \rightarrow 12 bis	Die Blattstiellänge wird von
	10 mm	25 mm	der Stielbasis bis zur unteren
			Ansatzstelle der Blattspreite
			gemessen.
Fruchtstiele	Lang \rightarrow 10 bis	Kurz 1 bis 20	Die Stiellänge wird bis zur
	60 mm	mm	Ansatzstelle der Cupula der
			ersten Frucht gemessen.
			Wenn die erste Frucht bereits
			vorzeitig abgefallen ist, dient
			die Narbe der Verwachsungs-
			stelle als Messpunkt.
Blattbasis	Stark herzför-	Schmal keil-	
	mig, geöhrt	förmig	
Büschel-	Keine Büschel-	Reichlich Bü-	Büschelhaare sind einander
haare	haare auf der	schelhaare in	büschelig genäherte Tricho-
	Unterseite des	den Nerven-	me, die der Epidermis auf-
	Blattes	winkeln auf der	sitzen und sich mit den Fuß-
		Unterseite des	enden berühren. Wenn Bü-
		Blattes	schelhaare vorhanden sind,
			finden sie sich stets auf der
			Blattunterseite.

Ausführliche Anleitung

Unterschei-		Stieleiche (110)	Traubeneiche (111)	
dun	gsmerkmale	Quercus robur	Quercus petraea	
1.	Habitus	Stamm klobiger, knickiger.	Stamm meist gerade durchge-	
	Gesamt-	Neigung zur Schaftauflösung	hend, wipfelschäftig; Äste hö-	
	baum	mit tiefem Ansatz massiger, un-	her angesetzt, strahlenförmig	
1.1		regelmäßig "knorriger", bis	spitzwinkelig abzweigend, so	
	Stamm-	zum Horizontalverlauf ausei-	dass der Idealtyp der Krone	
	und Kro-	nanderstrebender Äste, Krone	länglich oval und hochgewölbt	
	nenform	wirkt dadurch breit und flacher	erscheint.	
	(ab etwa	gewölbt. Stamm und Äste öfter		
	80-100-j.	gedreht, häufiger als TrEi; zahl-		
	und älter)	reichere stärkere Rosen		
1.2	Belaubung	Blätter an Kurztrieben und	infolge der Langstieligkeit der	
		Zweigen büschelartig gehäuft;	Blätter und ihrer gleichmäßige-	
		Krone dadurch zwar ungleich-	ren Verteilung locker und	
		mäßig, aber gegen den Himmel	durchsichtig wirkende Krone	
		dichter, dunkler und undurch-	("Aspen-Effekt")	
		sichtiger wirkend	· · ·	
1.3	Rinde	grobrissig, dicht und tiefrissig	feinrindiger, Furchen und Leis-	
	(an älteren	gefurcht, hart, außen hellgrau,	ten längere Strecken durchge-	
	Bäumen)	innen rötlich; kurze, schmale,	hend, geringere Stärke, eher	
	,	senkrechte Platten mit Querris-	weich (eindrückbar), innen	
		sen. Die grobe Rinde reicht am	gelblich; TrEi-Rinde ist im hö-	
		Stamm und den Hauptästen hö-	heren Alter fast immer auf einer	
		her hinauf als bei TrEi; gröbere	Stammseite feiner, auf der an-	
		bzw. feinere Borke auf je etwa	deren gröber (St-Ei-ähnlicher),	
		einer Stammhälfte weniger un-	ohne daß dies mit der "Wetter-	
		terschiedlich als bei TrEi.	seite" etwas zu tun hat.	
1.4	Holz	of dunkel, härter; Jahrringe un-	gleichmäßiger, heller; Jahrringe	
		regelmäßiger und besonders in	enger und ebenfalls gleichmä-	
		der Jugend oft breiter	ßiger	
2.	Blätter	Blattstiel max. 1 cm, Blatt-	Blattstiel deutlich, 1-2 cm,	
		grund deutlich geöhrt (jedoch	Blattgrund keilförmig oder	
		meist ungleich); Blatt weniger	leichte, herzförmige Andeutung	
		lang und in Blattmitte bis obe-	von Öhrchen; Blattform eher	
		rem Blattdrittel breiter im Ver-	länglicher und schmaler, weit-	
		hältnis zur Länge als bei der	gehend seitensymetrisch, mit	
		TrEi. Große Vielfalt der Blatt-	zahlreicheren, gleichmäßiger	
		formen. Weniger (4-5) größere	gerundeten Lappenpaaren;	
		und oft gröbere, unregelmäßige		
		Lappen;		

Unterschei-	Stieleiche (110)	Traubeneiche (111)
dungsmerkmale	Quercus robur	Quercus petraea
	weniger Seitennerven als TrEi,	Seitennerven infolge der Viel-
	Hauptnerven endigen zwar in	lappigkeit in größerer Zahl und
	den Ausbuchtungen, jedoch	ausschließlich in den Aus-
	häufig Nebennerven, die in den	buchtungen endend;
	Einbuchtungen endigen;	
	Maitriebe verschiedene Farb-	Maitriebe bei der Entfaltung
	töne: gelb-kupferbraun-rötlich;	gelblich-grün; später oberseits
	später oberseits mattgrün, sel-	glänzend-grün, unterseits matt-
	tener schwach glänzend, unter-	grün mit Büscheln von Stern-
	seits hell bläulich-grün und	haaren in den Nervenwinkeln
	stets kahl; Julitriebe ("Johan-	(Lupe!) und einzelnen Haaren
	nistriebe") i.d.R. ausgeprägt	an den Nerven
2.1 Ayyaahan	rötlich	Cuita ann an ann d Hanath littan
2.1 Aussehen	Blattränder besonders gegen	Spätsommer- und Herstblätter
und Herbst-	Herbst zu gewellt, nach Abfall	dick, lederartig derb, flacher;
verfärbung	auch eingerollt und verbogen; buntscheckig grün-gelb-beige-	erst gleichmäßig gelb, dann oberseits glänzend (tief)-braun,
veriarbung	hell orange, unterseits heller	unterseits bleigrau
	Verfärbung später (Sommerei-	<u>Verfärbung früher</u> (Winterei-
	che) auf gleichem Standort	che) auf gleichem Standort
	Stößt die Blätter im Herbst ab.	Welke Blätter bleiben meist bis
	Stort die Blatter im Herost ao.	zum Frühjahr am Baum
3. Triebe		Zami i ranjam am Daam
3.1 Knospen	am Ende der Triebe auffallend	mehr einzeln und gleichmäßig
	gehäuft, mehr dick-eiförmig bis	über den ganzen Zweig verteilt,
	kegeligkantig stumpf, viel-	mehr schlank-eiförmig bis spitz
	schuppig	S T T T
3.2 Austrieb	<u>früher</u> , Anfang bis Mitte Mai,	später, Mitte bis Ende Mai, je-
	jedoch standorts- und expositi-	doch standorts- und expositi-
	onsabhängig	onsabhängig
3.3 Junge	grünbraun, nur leicht bereift,	dunkelgrau, teilweise gerötet
Triebe	bräunliche Lentizellen	und grau bereift
4. Blüten	endständig, 1-2 Stiele von 2-5	endständig, sitzend oder an sehr
(weiblich)	cm Länge mit meist 2-5 (oder	kurzen Stielen. 2-6 Stück weiß-
•	mehr) am Stiel versetzten Blü-	lich-kugelig
	ten, kugelig braun-rot	

U	nterschei-	Stieleiche (110)	Traubeneiche (111)	
dungsmerkmale		Quercus robur	Quercus petraea	
5.	Früchte	an 4-13 cm langen Stielen sit-	direkt auf Triebspitze sitzend,	
	(Eicheln)	zend mit je 1-5 seitlich sitzen-	ohne oder mit 0,5-1,5 cm lan-	
		den Eicheln, meist länger und	gem Stiel, einzeln oder zu 2-6	
		elliptisch; größter ∅ in der	gehäuft; i.D. kleiner und ge-	
		Mitte oder oberhalb;	drungener als StEi; eiförmig,	
			mit größtem Ø fast immer im	
			unteren Drittel;	
		lehmbraun mit dunklen Längs-	gut gereift, kaffeebraun ohne	
		streifen in <u>frischem</u> Zustand	Längsstreifen; beim Austrock-	
			nen scheckig;	
		keimen im Herbst nicht oder	keimen im Herbst oft stark vor,	
r		nur wenig vor und lassen sich	oft schon an den Bäumen	
		deshalb besser überwintern		
6.	Sämlinge	wachsen stets aus einer an der	2- und mehrjährige wachsen	
	und Jung-	Spitze stehenden Seitenknospe,	i.d.R. aus endständiger Knospe	
	pflanzen	deshalb knickig		

Anlage 8: Unterscheidungsmerkmale für Gemeine Birke (BWI-Code 200) , Moor- und Karpatenbirke (BWI-Code 201)

Merkmale in absteigender Bedeutung, entscheidende Merkmale unterstrichen

Typisches	Gemeine Birke	Moorbirke	Karpatenbirke	Anmerkung
Merkmal	(Sandbirke)	Betula pubescens	Betula pubescens	
	Betula pendula	ssp. pubescens	ssp. carpatica	
	Code 200	BWI-C	ode 201	
Behaarung der	Blätter und junge	Blätter und junge	Blätter und junge	Lupe!
Blätter und	Zweige kahl,	Zweige deutlich	Zweige wenig	
Zweige	junge Zweige	behaart, Zweige	behaart und rasch	
	klebrig-	langsam ver-	verkahlend	
	warzig/drüsig	kahlend, Blätter		
		zumindest		
		unterseits +		
		bleibend behaart		
Blattform	Dreieckig-	Eiförmig, 3-8 cm	Rautenförmig-	Nur an normal
	rautenförmig,	lang u. 2-6 cm	rundlich, kurz	entwickelten
	lang zugespitzt,	breit, <u>kurz zuge-</u>	zugespitzt, 2,5-	Pflanzen
	2,5-6 cm lang	spitzt, unter der	5cm lang, 2-4 cm	beurteilen, nicht
	und 2-4 cm breit;	Blattmitte am	breit, in der Mitte	an Wasser-
	Rand doppelt	breitesten, Rand	am breitesten;	reisern,
	gesägt	doppelt bis	Rand doppelt	Schatten-
		unregelmäßig	gesägt	pflanzen etc.
		gesägt		
Früchte	Samenflügel 2-3x	Samenflügel <u>+</u> so	breit wie der Same	Lupe!
	breiter als Same			
Habitus	Äste oft hängend	Aste + aufrecht bz	zw. abstehend	Merkmal nicht
				bei Jungwuchs
			T	anwendbar
Borke	Weiß, stammab-	Gelblich-weiß, ±	Gelblich-rötlich	Merkmal nicht
	wärts rissig	glatt bleibend	oder braun über-	bei Jungwuchs
			laufen, <u>+</u> glatt	anwendbar
			bleibend	

Typisches	Gemeine Birke	Moorbirke	Karpatenbirke	Anmerkung
Merkmal	(Sandbirke)	Betula pubescens	Betula pubescens	
		ssp. pubescens	ssp. carpatica	
	Code 200	BWI-C	Code 201	
Habitat	Weite Amplitude,	Weite Amplitude	Etwas trockenere	Nur als zusätz-
	feuchte bis	überwiegend	Standorte als ssp.	licher Hinweis
	trockene, oft	deutlich feuchter	pubescens, an	verwendbar, in
	basen- und	bis nasser	Moorrändern und	jedem Fall
	nährstoffarme	Standorte	auf Blockfeldern	durch morpho-
	Standorte			logische Merk-
				male zu veri-
				fizieren

Anlage 9: Unterscheidungsmerkmale für Pappel

Taxon	Europ.	Balsampap-	Silber-	Graupappel	Zitterpappel
der	Schwarz-	pel und Hy-	pappel,	(P. x canes-	(P. tremula)
Gattung	pappel	briden (P.	Weiß-	cens)	
Populus	(Populus	balsamifera,	pappel		
	nigra)	hier auch	(P. alba)		
		P. x cana-			
		densis u.a.)			
BWI	221	224	223	222	220
Code					
Blatt-	Regelmäßig	Spreite ge-	An Lang-	An	Blattrand
form,	gezähnt, am	stutzt bis	trieben	Langtrie-	ohne oder
-rand	Rand mehr	herzförmig,	<u>deutlich</u>	ben	nur mit
und	oder weni-	am Rand	<u>3-5</u>	schwach	sehr
-stiel	ger unbe-	oft anfangs	<u>lappig</u> , an	lappig, an	schmalem
	wimpert,	lang	Kurz-	Kurztriebe	durchsich-
	rautenförmi	bewimpert	trieben ei-	n rundlich	tigem
	g-dreieckig,	oder oft	förmig-		Saum
	Spitze oft	kahl,	rundlich		(Lupe!);
	stärker	Blattstiele			<u>Unregel-</u>
	ausgezogen;	rund oder			<u>mäßig</u>
	<u>Blattstiele</u>	seitlich zu-			buchtig ge-
	<u>seitlich</u>	sammenge-			<u>zähnt,</u>
	zusammen-	drückt			rundlich
	<u>gedrückt</u>				bis breit
					eiförmig,
					Blattstiel
					deutlich
					länger als
					Spreite
Blattbe-	Unterseits	Unterseits	Unterseits	Jung weiß	Unterseits
haarung	kahl oder	kahl oder	bleibend	oder	kahl oder
	schwach an-	schwach	weißfilzig	graufilzig,	schwach
	liegend be-	anliegend		stark	anliegend
	haart	behaart		verkahlend	behaart
Drüsen	Keine	variabel	keine	0-4	Ca. 2

Taxon	Europ.	Balsampap-	Silber-	Graupappel	Zitterpappel
der	Schwarz-	pel und Hy-	pappel,	(P. x canes-	(P. tremula)
Gattung	pappel	briden (P.	Weiß-	cens)	
Populus	(Populus	balsamifera,	pappel		
	nigra)	hier auch	(P. alba)		
		P. x cana-			
		densis u.a.)			
am					
Blattstiel					
ansatz					
Knospen	•	Kahl, sehr	Weißfiliz	Filzig,	Kahl, erst
	klebrig,	klebrig,	g, nicht	nicht	im Früh-
	braunrot	braunrot	klebrig	klebrig	jahr
					schwach
T	D 1	D 1			klebrig
Junge	Rund, rot	Rund-	Grün,	Grün-	Kahl,
Zweige	oder grün,	kantig, z.T.	weißfilzig	rötlich,	stielrund,
	kahl	mit Kork-		weißfilzig-	glänzend,
		rippen,		schwach	gelbbraun-
		kahl-selten		behaart	rötlich
		leicht			
Darles	Ole arei0	behaart	Wain	Callagran	Callalanassa
Borke	Oben weiß-	Variabel,	Weiß-	Gelbgrau	Gelbbraun,
	grau, unten	meist stark	grau	mit waage-	glatt, oft
	netzartig	rissig		rechten	querzonig
	zerfurcht, z.T. Kork-			Lenti- zellen-	
	wülste			bändern	
Ramar		Unter Code	Art out	Bastard	Art out im
Bemer-	Eine Pappel, die alle o.g.	224 sind	Art gut im	zwischen	Art gut im Gelände
kung	unterstr.	alle übrigen	Gelände	223 und	erkennbar
	Merkmale	großwüch-	erkennbar	223 und 220	CIRCIIIUai
	erfüllt,	sigen	CIRCIIIIOai	220	
	gehört sehr	Pappeln zu-			
	wahr-	sammenge-			
		•			
	scheinlich	fasst, daher			

Taxon	Europ.	Balsampap-	Silber-	Graupappel	Zitterpappel
der	Schwarz-	pel und Hy-	pappel,	(P. x canes-	(P. tremula)
Gattung	pappel	briden (P.	Weiß-	cens)	
Populus	(Populus	balsamifera,	pappel		
	nigra)	hier auch	(P. alba)		
		P. x cana-			
		densis u.a.)			
	zu P. nigra;	sind die			
	Sichere	Gruppen-			
	Unter-	Merkmale			
	scheidung	wenig ein-			
	zu 224	deutig; Flä-			
	schwierig	chig ist P. x			
	und nur mit-	canadensis			
	tels Spezial-	sicher am			
	schlüsseln ¹	häufigsten;			
	oder geneti-	Differenzie			
	scher Typi-	rung nur			
	sierung	mittels Spe-			
	möglich	zialschlüsse			
		ln möglich ⁶			

_

¹ Koltzenburg, Michael: Bestimmungsschlüssel für in Mitteleuropa heimische und kultivierte Pappelarten und -sorten (Populus spec.) / Michael Koltzenburg. - Abb.; Tab.; Lit. In: Floristische Rundbriefe. Beiheft. - 6 (1999), 53, 28 S. (Themenheft)

Anlage 10: Reduktionstabelle für Hangneigung

%	Gra	Fakto	%	Gra Fakto	%	Gra Fakto	%	Gra Fakto
	d	r		d r		d r		d r
1	0,6	1,000	41	22,3 0,925	81	39,0 0,777	121	50,4 0,637
2	1,1	1,000	42	22,8 0,922	82	39,4 0,773	122	2 50,7 0,634
3	1,7	1,000	43	23,3 0,919	83	39,7 0,769	123	5 50,9 0,631
4	2,3	0,999	44	23,7 0,915	84	40,0 0,766	124	51,1 0,628
5	2,9	0,999	45	24,2 0,912	85	40,4 0,762	125	5 51,3 0,625
6	3,4	0,998	46	24,7 0,908	86	40,7 0,758	126	5 51,6 0,622
7	4,0	0,998	47	25,2 0,905	87	41,0 0,754	127	51,8 0,619
8	4,6	0,997	48	25,6 0,902	88	41,3 0,751	128	52,0 0,616
9	5,1	0,996	49	26,1 0,898	89	41,7 0,747	129	52,2 0,613
10	5,7	0,995	50	26,6 0,894	90	42,0 0,743	130	52,4 0,610
11	6,3	0,994	51	27,0 0,891	91	42,3 0,740	131	52,6 0,607
12	6,8	0,993	52	27,5 0,887	92	42,6 0,736	132	2 52,9 0,604
13	7,4	0,992	53	27,9 0,884	93	42,9 0,732	133	5 53,1 0,601
14	8,0	0,990	54	28,4 0,880	94	43,2 0,729	134	53,3 0,598
15	8,5	0,989	55	28,8 0,876	95	43,5 0,725	135	5 53,5 0,595
16	9,1	0,987	56	29,2 0,873	96	43,8 0,721	136	5 53,7 0,592
17	9,6	0,986	57	29,7 0,869	97	44,1 0,718	137	53,9 0,590
18	10,2	0,984	58	30,1 0,865	98	44,4 0,714	138	3 54,1 0,587
19	10,8	0,982	59	30,5 0,861	99	44,7 0,711	139	54,3 0,584
20	11,3	0,981	60	31,0 0,857	100	45,0 0,707	140	54,5 0,581
21		0,979	61	31,4 0,854	101	45,3 0,704	141	54,7 0,578
22	12,4	0,977	62	31,8 0,850	102	45,6 0,700	142	2 54,8 0,576
23	13,0	0,975	63	32,2 0,846	103	45,8 0,697	143	55,0 0,573
24	13,5	0,972	64	32,6 0,842		46,1 0,693		55,2 0,570
25	14,0	0,970	65	33,0 0,838	105	46,4 0,690	145	5 55,4 0,568
26	14,6	0,968	66	33,4 0,835	106	46,7 0,686	146	5 55,6 0,565
27	15,1	0,965	67	33,8 0,831	107	46,9 0,683	147	, ,
28	15,6	0,963	68	34,2 0,827	108		148	
29		0,960	69	34,6 0,823	109	47,5 0,676	149	, ,
30	16,7	0,958	70	35,0 0,819	110	47,7 0,673	150	, ,
31	17,2	0,955	71	35,4 0,815	111	48,0 0,669	151	
32	17,7	0,952	72	35,8 0,812	112	48,2 0,666	152	2 56,7 0,550
33	18,3	0,950	73	36,1 0,808	113	48,5 0,663	153	56,8 0,547

34	18,8	0,947
35	19,3	0,944
36	19,8	0,941
37	20,3	0,938
38	20,8	0,935
39	21,3	0,932
40	21,8	0,928

74	36,5	0,804
75	36,9	0,800
76	37,2	0,796
77	37,6	0,792
78	38,0	0,789
79	38,3	0,785
80	38,7	0,781

114	48,7	0,659
115	49,0	0,656
116	49,2	0,653
117	49,5	0,650
118	49,7	0,647
119	50,0	0,643
120	50,2	0,640

154	57,0	0,545
155	57,2	0,542
156	57,3	0,540
157	57,5	0,537
158	57,7	0,535
159	57,8	0,532
160	58,0	0,530

Anlage 11: Baumhöhe bei geneigten Bäumen

	20	30	40	50	60	70	80	90	100	110	120	130	140	150
50	54	58	64	71	78	86	94	103	112	121	130	139	149	158
60	63	67	72	78	85	92	100	108	117	125	134	143	152	162
70	73	76	81	86	92	99	106	114	122	130	139	148	157	166
80	82	85	89	94	100	106	113	120	128	136	144	153	161	170
90	92	95	98	103	108	114	120	127	135	142	150	158	166	175
100	102	104	108	112	117	122	128	135	141	149	156	164	172	180
110	112	114	117	121	125	130	136	142	149	156	163	170	178	186
120	122	124	126	130	134	139	144	150	156	163	170	177	184	192
130	132	133	136	139	143	148	153	158	164	170	177	184	191	198
140	141	143	146	149	152	157	161	166	172	178	184	191	198	205
150	151	153	155	158	162	166	170	175	180	186	192	198	205	212
160	161	163	165	168	171	175	179	184	189	194	200	206	213	219
170	171	173	175	177	180	184	188	192	197	202	208	214	220	227
180	181	182	184	187	190	193	197	201	206	211	216	222	228	234
190	191	192	194	196	199	202	206	210	215	220	225	230	236	242
200	201	202	204	206	209	212	215	219	224	228	233	239	244	250
210	211	212	214	216	218	221	225	228	233	237	242	247	252	258
220	221	222	224	226	228	231	234	238	242	246	251	256	261	266
230	231	232	233	235	238	240	244	247	251	255	259	264	269	275
240	241	242	243	245	247	250	253	256	260	264	268	273	278	283
250	251	252	253	255	257	260	262	266	269	273	277	282	287	292
260	261	262	263	265	267	269	272	275	279	282	286	291	295	300
270	271	272	273	275	277	279	282	285	288	292	295	300	304	309
280	281	282	283	284	286	289	291	294	297	301	305	309	313	318
290	291	292	293	294	296	298	301	304	307	310	314	318	322	326
300	301	301	303	304	306	308	310	313	316	320	323	327	331	335
310	311	311	313	314	316	318	320	323	326	329	332	336	340	344
320	321	321	322	324	326	328	330	332	335	338	342	345	349	353
330	331	331	332	334	335	337	340	342	345	348	351	355	358	362
340	341	341	342	344	345	347	349	352	354	357	361	364	368	372
350	351	351	352	354	355	357	359	361	364	367	370	373	377	381
360	361	361	362	363	365	367	369	371	374	376	379	383	386	390
370	371	371	372	373	375	377	379	381	383	386	389	392	396	399
380	381	381	382	383	385	386	388	391	393	396	398	402	405	409
390	391	391	392	393	395	396	398	400	403	405	408	411	414	418
400	400	401	402	403	404	406	408	410	412	415	418	421	424	427

Im ebenen Gelände wird die lotrechte Höhe des Wipfels über Grund und die Horizontalentfernung des Wipfels vom Stammfuß gemessen [dm]. Dann wird über Vorspalte und Kopfzeile der Wert in der Tabelle abgelesen (Pythagoras). Im geneigten Gelände ist der Höhenunterschied zwischen Stammfuß und Lotpunkt unter dem Wipfel zu berücksichtigen.

	160	170	180	190	200	210	220	230	240	250	260	270	280	290
50	168	177	187	196	206	216	226	235	245	255	265	275	284	294
60	171	180	190	199	209	218	228	238	247	257	267	277	286	296
70	175	184	193	202	212	221	231	240	250	260	269	279	289	298
80	179	188	197	206	215	225	234	244	253	262	272	282	291	301
90	184	192	201	210	219	228	238	247	256	266	275	285	294	304
100	189	197	206	215	224	233	242	251	260	269	279	288	297	307
110	194	202	211	220	228	237	246	255	264	273	282	292	301	310
120	200	208	216	225	233	242	251	259	268	277	286	295	305	314
130	206	214	222	230	239	247	256	264	273	282	291	300	309	318
140	213	220	228	236	244	252	261	269	278	287	295	304	313	322
150	219	227	234	242	250	258	266	275	283	292	300	309	318	326
160	226	233	241	248	256	264	272	280	288	297	305	314	322	331
170	233	240	248	255	262	270	278	286	294	302	311	319	328	336
180	241	248	255	262	269	277	284	292	300	308	316	324	333	341
190	248	255	262	269	276	283	291	298	306	314	322	330	338	347
200	256	262	269	276	283	290	297	305	312	320	328	336	344	352
210	264	270	277	283	290	297	304	311	319	326	334	342	350	358
220	272	278	284	291	297	304	311	318	326	333	341	348	356	364
230	280	286	292	298	305	311	318	325	332	340	347	355	362	370
240	288	294	300	306	312	319	326	332	339	347	354	361	369	376
250	297	302	308	314	320	326	333	340	347	354	361	368	375	383
260	305	311	316	322	328	334	341	347	354	361	368	375	382	389
270	314	319	324	330	336	342	348	355	361	368	375	382	389	396
280	322	328	333	338	344	350	356	362	369	375	382	389	396	403
290	331	336	341	347	352	358	364	370	376	383	389	396	403	410
300	340	345	350	355	361	366	372	378	384	391	397	404	410	417
310	349	354	358	364	369	374	380	386	392	398	405	411	418	424
320	358	362	367	372	377	383	388	394	400	406	412	419	425	432
330	367	371	376	381	386	391	397	402	408	414	420	426	433	439
340	376	380	385	389	394	400	405	410	416	422	428	434	440	447
350	385	389	394	398	403	408	413	419	424	430	436	442	448	455
360	394	398	402	407	412	417	422	427	433	438	444	450	456	462
370	403	407	411	416	421	425	430	436	441	447	452	458	464	470
380	412	416	420	425	429	434	439	444	449	455	460	466	472	478
390	422	425	430	434	438	443	448	453	458	463	469	474	480	486
400	431	435	439	443	447	452	457	461	466	472	477	483	488	494

Anlage 12: Zulässige Messtoleranzen

Wird mindestens eine der nachfolgenden Toleranzgrenzen bei durchschnittlichen Verhältnissen überschritten, kann die Landesinventurleitung eine Neuaufnahme der Traktecke verlangen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen:

- Anzahl der Bäume in der Winkelzählprobe 4: keine Abweichung zulässig,
- Azimut zum Probebaum der WZP 4: Baum muss noch getroffen werden,
- Entfernung zum Probebaum der WZP 4: halber Baumdurchmesser, bei Grenzbäumen: siehe Kapitel 5.5.6
- Baumhöhe: Nadelbäume: ± 5 %; Laubbäume: ± 10 % und max. < 2 m,
- Brusthöhendurchmesser: ± 3 mm,
- Oberer Durchmesser (D7): ± 2 cm,
- Anzahl Bäume im Probekreis (1 bzw. 2m Kreis) : ± 1 Stück,
- Durchmesser Totholz, stehend, liegend: ± 1 cm, ab Zersetzungsgrad
 3: ± 2 cm,
- Durchmesser Totholz, Stöcke: ± 2 cm,
- Länge Totholz, liegend, bei einfachen Verhältnissen: ± 2 dm,
- Anzahl Totholzstücke, stehend, liegend: 0.

Anlage 13: Alphabetische Baumartenliste

Ahorn Dorg	140
Ahorn, Berg-	140
Ahorn, Feld-	142
Ahorn, Spitz-	141
Birke, Gemeine	200
Birke, Moor-, Karpaten-	201
Buche	100
D ouglasie	40
Edelkastanie	181
Eibe	94
Eiche, Rot-	112
Eiche, Stiel-	110
Eiche, Trauben-	111
Elsbeere	295
Erle, Schwarz-	211
Erle, Weiß-, Grau-	212
Esche, Gemeine	120
Fichte, Gemeine	10
Fichte, Sitka-	12
Fichten, sonstige	19
Hainbuche (Weißbuche)	130
Kiefer, Berg-	21
Kiefer, Gemeine	20
Kiefer, Schwarz-	22
Kiefer, Weymouths-	25
Kiefer, Zirbel-	24
Kiefern, sonstige	29
Lärche, Europäische	50
Lärche, japan. (+Hybr.)	51
Laubbäume, sonstige mit	190
hoher Lebensdauer	
Laubbäume, sonstige mit	290

niedriger Lebensdauer	
Linde (Tilia cordata, T.	150
platyphyllos, T. x.	
hollandica)	
Mehlbeere, Echte	193
Nadelbäume, sonstige	90
Pappel, Balsam-	224
(+Hybriden)	
Pappel, Europ. Schwarz-	221
Pappel, Grau-	222
Pappel, Silber-, Weiß-	223
Pappel, Zitter- (Aspe)	220
Robinie	160
Speierling	191
Tanne, Küsten-	33
Tanne, Weiß-	30
Tannen, sonstige	39
Traubenkirsche,	250
Gewöhnliche	
Traubenkirsche,	252
Spätblühende	
Ulme (Rüster) (Ulmus	170
glabra, U. minor, U. x.	
hollandica; U. laevis)	
Vogelbeere	230
Vogelkirsche	251
Weiden, heimische Baum-	240
(S. aurita, S. caprea, S. alba,	
S. fragilis, S. x. rubes, S.	
eleagnos)	
Wildapfel	292
Wildbirne	293

Anlage 14: Gerätespezifische Abbildungen

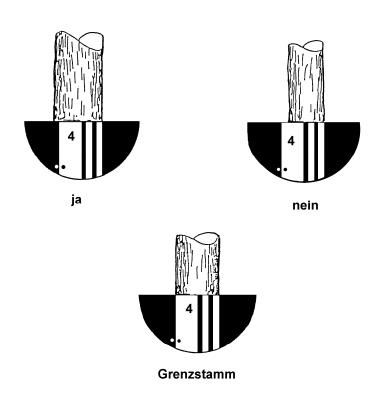
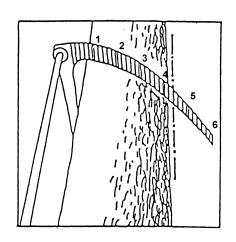
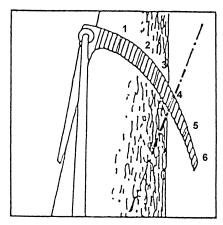


Abbildung 8: Winkelzählprobe - Zählfaktor 4 im Relaskopdurchblick



Skala parallel zu rechter Stammkante Ablesung richtig!



Skala nicht parallel zu rechter Stammkante; verschiedene Ablesungen möglich, Ablesung falsch!

Abbildung 9: Messung eines oberen Durchmessers mit der Hochkluppe

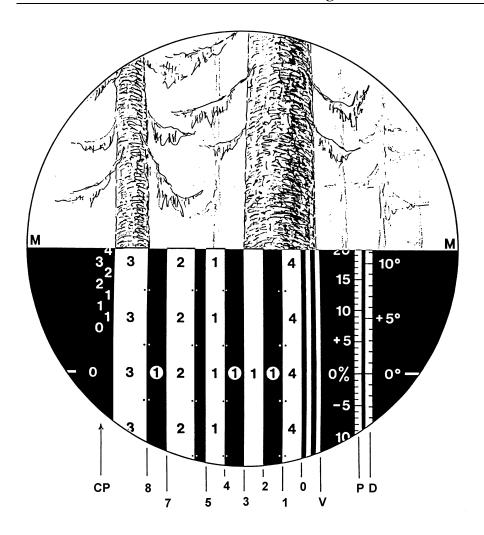


Abbildung 10: Messung eines oberen Durchmessers mit dem Relaskop "Metrisch CP"

Eine Relaskopeinheit = 2 % der Horizontalentfernung vom Messpunkt zum Baum

Bei einer Horizontalentfernung von 10 m beträgt der anvisierte Stammdurchmesser 78 cm.

Ein 1er Streifen im Relaskop repräsentiert bei 5 m Abstand 10 cm und bei 10 m Abstand 20 cm Durchmesser. Bei der Messung ist das Pendel zu lösen.

Anlage 15: Verordnung über die Durchführung einer dritten Bundeswaldinventur

Verordnung über die Durchführung einer dritten Bundeswaldinventur (Dritte Bundeswaldinventur-Verordnung)

Vom 23. Mai 2007

Auf Grund des § 41a Abs. 4 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBI. I S. 1037), § 41a zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Zeitpunkt

In der Zeit vom 1. April 2011 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2012.

§ 2

Stichprobenverfahren

Die Bundeswaldinventur ist nach einem einheitlichen terrestrischen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung über das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in dem für die Zwecke der Zweiten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 28. Mai 1998 (BGBI. I S. 1180) verwendeten 4 x 4 km-Quadratverband durchzuführen. Verdichtungen sind nach Maßgabe der Anlage vorzunehmen.

§ 3

Grunddaten

An den Stichprobenpunkten werden nachstehende Grunddaten gemessen oder beschrieben:

- Betriebsart,
- 2. Eigentumsart,
- 3. Waldstruktur,
- 4. Baumarten,
- 5. Alter,
- 6. Baumdurchmesser,
- 7. Baumhöhe an ausgewählten Probebäumen,
- 8. Geländeform,
- 9. Schäden,
- 10. Totholz,
- Bodennutzung auf Nichtholzboden, Aufforstung und Umwandlung.

§ 4

Aufhebung der Zweiten Bundeswaldinventur-Verordnung

Die Zweite Bundeswaldinventur-Verordnung vom 28. Mai 1998 (BGBI. I S. 1180) wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 2007

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Horst Seehofer

Anlage (zu § 2 Satz 2)

Verdichtung der Bundeswaldinventur

Das Stichprobengrundnetz im 4 x 4 km-Quadratverband ist wie folgt zu verdichten:

Auf einen 2,83 x 2,83 km-Quadratverband in

Bayern im Bereich der Regierungsbezirke Schwaben und Mittelfranken,

Sachsen,

 Niedersachsen in den Wuchsgebieten Niedersächsischer Küstenraum und Mittel-Westniedersächsisches Tiefland, - Thüringen.

Auf einen 2 x 2 km-Quadratverband in

Baden-Württemberg,

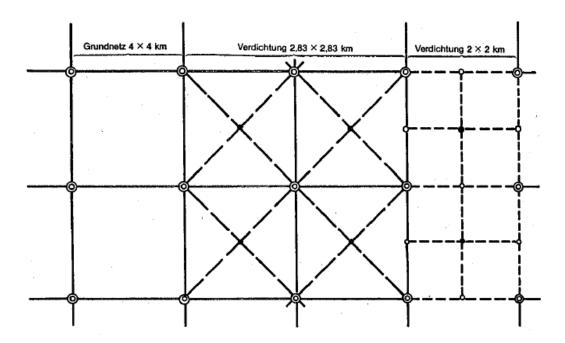
- Sachsen-Anhalt,

Mecklenburg- Vorpommern,

- Schleswig-Holstein.

- Rheinland-Pfalz,

Sowohl der 2,83 x 2,83 km-Quadratverband wie auch der 2 x 2 km-Quadratverband sind nach der folgenden Abbildung in das 4 x 4 km-Grundnetz einzupassen:



Stichprobenpunkte

Grundnetz 4 × 4 km

Gitter Grundnetz 4 × 4 km

Verdichtung auf 2,83 × 2,83 km

Gitter Verdichtung 2,83 × 2,83 km

Verdichtung auf 2 × 2 km Gitter Verdichtung 2 × 2 km

Anlage 16: § 41 a Bundeswaldgesetz

In der Fassung zur Zeit des VO-Erlasses:

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

§ 41a Bundeswaldinventur

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Inventur zu wiederholen.
- (2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellt sie zusammen und wertet sie aus.
- (3) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Inventurarbeiten auf diesen Grundstücken durchzuführen.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der Bundeswaldinventur zu bestimmen sowie nähere Vorschriften über das nach Absatz 1 anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.

In der aktuellen Fassung:

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

§ 41a Walderhebungen

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz zu achten.
- (2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stellt sie zusammen und wertet sie aus.
- (3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.
- (4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustim-

mung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.

- (6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten
- 1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),
- 2. zur Vitalität der Wälder,
- 3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen

erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

Anlage 17: Stichwortverzeichnis

Adressen74	Geländeneigung67
Alter, Baum46	Gewässer32, 73
Alter, Bestandes	Gitternetz12
Alter, Bestockungs55	GNSS26
Altersbestimmung46, 56	Grenzkreis70
Arbeitsgeräte11	Grenzlinie71
Arbeitskarte17	Grenzstammkontrolle36, 37
Astung51	Grenzstein28
Azimut42	Grenztrakt17, 19
Baumart52, 98	Grundnetz12
Baumartenanteile53	Habitatbaum51
Baumhöhe46, 47	Harzlachten51
Baumklasse45	Hauptbestand43
Befahrungsspuren65	Hauptbestockung54
Begehbarkeit31	Hochwald34
Bestandesgrenze37, 70, 72	Höhenstufe, natürliche22
Bestandesschicht43, 53	Holzboden32
Bestandeszugehörigkeit40	Horizontalentfernung42
Bestockungsaufbau55	Horstbaum51
Bestockungsstruktur53	Inventurkontrolle7, 8, 11, 28
Betretungsrecht9	Inventurtrupp8
Betretungsverbot31	Käferbohrlöcher51
Betriebsart34	Kennziffer Bestandesrand72
Biotop, geschütztes57	Kennziffer Wald-/Bestandesrand72
Biotopbaum51	Koordinierung
Blöße32, 33	Krone abgestorben51
Brusthöhendurchmesser43	Kronenbruch50
Bundesinventurleitung7	Kurzumtriebsplantage34
Datenprüfung	Landesinventurleitung8
Deckungsgrad53	Landnutzungsart, Änderung der. 23
Eigentumsart19	Latschenfeld
Eigentumsgrößenklassen20	Lichtungen32
Einmessprotokoll25	Luftbilder 16, 26
Einzelschutz53	markanter Punkt26
Entnahme38	Markierung27, 40
Fällschaden 51	Messhöhe44
Feinerschließungslinien66	Mittelwald34
FFH-Gebiet24	Neigungsrichtung67
Gehölzstreifen32	Nichtholzboden 32, 33
Geländeexposition67	Nichtwald 17, 32
Geländeform66	Niederwald

Nutzungseinschränkungen21	Traktecken13, 25, 27
Oberstand43	Traktkennung15
Orientierungshilfe28	Traktseite13
Parkanlagen32	Traktstatus16, 17
Pflanzenarten, bedeutsame56	Unterstand43
Pilzbefall51	Verbiss52
Plenterwald34, 43, 47	Verjüngung53
Polygonzug26	Waldaußenrand72
Probebaum, abgestorbener 38, 51	Walddefinition32
Probebäume14, 36, 38, 42	Waldentwicklungsphase56
Probekreis15, 30, 52	Waldgesellschaft, natürliche23, 58,
Relaskop36	59
Rückeschaden51	Waldinnenrand72
Schalenwild18	Waldlebensraumtyp . 24, 59, 64, 65
Schälschaden50, 53	Waldrand37, 72
Schneisenbreite33	Waldsukzession73
Schulung8	Waldtrakt13, 17
Spiegelung53	Wildschaden
Stammhöhe48	Winkelzählprobe 14, 36, 38, 53
Stammkennziffer50	Wipfelbruch50
Stammschaden50	Wurzelstock68
Startpunkt25	Zählfaktor14, 53
Stichprobenverteilung12	Zaunschutz53
Totholz67, 69	Zersetzungsgrad69
Trakt13	Zwiesel